

Solidarität



Organ des Verbandes der graphischen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3gespaltene Petitzeile 1,- RM.
Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 12 • 38. Jahrgang

Berlin, den 19. März 1932

Anfallchronik des Buchdruckgewerbes

Langjährige Erfahrungen hatten uns beinahe schon daran gewöhnt, die alljährliche Zunahme der gewerblichen Unfälle als eine normale, unabänderliche Erscheinung hinzunehmen. Die Unfallzusammenstellung der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft bringt uns jedoch die erfreuliche Mitteilung, daß die Anzahl der Unfallmeldungen im Jahre 1930 zum erstenmal seit vielen Jahren nicht die übliche Steigerung erfahren hat, sondern ungefähr auf den Stand des Jahres 1928 zurückgegangen ist. Gegenüber dem vorhergegangenen Jahre 1929, in dem insgesamt 10 028 Unfälle gemeldet wurden, ereigneten sich im Berichtsjahr 1354 Unfälle weniger.

Diese immerhin beachtliche Verminderung der gewerblichen Unfälle findet ihre Erklärung in erster Linie durch das starke Absinken des Beschäftigungsgrades. Ebenso dürfte der milde Winter 1929/30 die Unfallhäufigkeit namentlich in der Gruppe: Fallen von Treppen, auf ebener Erde und dergleichen nicht unwesentlich eingeschränkt haben. Als weitere Ursache führt die Herausgeberin der Unfallzusammenstellung an:

„Es darf aber auch angenommen werden, daß die Abnahme der Unfälle ein Erfolg der Unfallverhütung ist. Die Unfallverhütungsgesellschaft des Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft ist unterstützt durch das wachsende Verständnis der Betrachter für den Wert und die Notwendigkeit der Unfallverhütung.“

Nur in einer einzigen größeren Gruppe ist gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung der Unfälle zu verzeichnen: Unfälle durch Fahrräder. In ursächlichem Zusammenhang hiermit steht die ständig wachsende Benutzung von Fahrrädern auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte. Aufschlußreich für unsere radfahrenden Kollegen und Kolleginnen dürfte auch die Tatsache sein, daß allein 8 Radfahrer tödlich verunglückten. Insgesamt ereigneten sich 26 tödliche Unfälle. Davon waren 20 Verkehrsunfälle, darunter 12 auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte. Den Tod durch Überfahrenwerden oder Zusammenstoß mit Kraftfahrzeugen erlitten außer den 8 Radfahrern 6 Fußgänger; durch Straßenbahn kamen 2 und durch Pferdeverkehr ein Menschenleben zu Tode. Wie ungemein ernst die Vorschriften der ersten Hilfe auch bei den kleinsten Wunden genommen werden müssen, beweisen zwei Beispiele:

„Ein Gefährte hatte einige Brandblasen aufgestochen; die Wunde verätzte, nach wenigen Tagen mußte der Arzt operativ eingreifen. Ein Hilfsarbeiter zog sich beim Transport von Holz einige Splitter ein. Er schenkte der geringfügigen Verletzung keine Beachtung. Die Wunde verätzte, 14 Tage später wurde der Eingriff des Arztes notwendig.“

Unter den Maschinenunfällen dominieren die Unfälle an den Schnellpressen. In dem Bericht der DGB, wird es mit Recht als auffällig bezeichnet, daß nicht der Mechanismus selbst, sondern gewisse unwesentliche Zubehörteile dieser Maschinen die größten Unfälle verursacht haben. Die meisten Unfälle ereigneten sich in dieser Gruppe durch Gleiten und Fallen vom Trieb und sonstige Unfälle (z. B. Stößen). Der Bericht hebt daher die Notwendigkeit hervor, bei Arbeiten, die an laufender Maschine ausgeführt werden müssen, stets einen festen Stand für die Füße und einen sicheren Stützpunkt für den Oberkörper zu suchen. Dringend zu warnen ist auch vor der Verletzung von Form und Walzen während des Ganges. Zahlreiche Unfälle, zum Teil schwerster Art, beweisen die Gefährlichkeit dieser verborgenen Anstöße. Der Motorrücklauf an der Schnellpresse erfordert erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit. „Die Hand, die während des Aufzugmachens auf dem Zylinder liegt, ist beim Rückwärtslauf der Maschine erheblich mehr in Gefahr, von oben zwischen Zylinder und Bandrolle eingezogen zu werden, als beim Drücken der Maschine von der Hand.“ Bei-

spielsweise erlitt eine Anlegerin eine schwere Quetschung der linken Hand beim Aufzugmachen, während die Maschine mit Motor rückwärts lief. „Unfalligere Kleidung ist eine Forderung, deren Befolgung unzählige Unfälle, meist handelt es sich um schwere Gliedverletzungen, unmöglich machen würde.“ Hören wir aus der großen Anzahl derart verursachter Unfälle einige Beispiele:

„... vermutlich durch Luftzug kamen die Kleider einer Arbeiterin an der rechten Seite des Anlegers in die Fahrräder. Sie wurde an den Anlegers und das Eisenstell der Maschine gepreßt. Die Kleider wurden ihr buchstäblich vom Körper gerissen.“

„Die Röcke wurden aufgewickelt und die Frau über die Welle gezogen und zu Boden geschleudert.“

„... kam die Arbeiterin, als sie sich bückte, der Antriebswelle zu nahe, die ihr ein Büchel Haare ausriß.“

Die vielen und schweren Unfälle, die durch Pflügen der laufenden Maschinen verursacht werden, sollten endlich überall die Einsicht reifen lassen, wie leicht mit dem Pflappen auch die Hand vom Getriebe erfaßt werden kann. Besonders gefährdet ist unsere Hilfsarbeiterin durch vorzeitiges Zugangsfender Maschinen:

„Der vorgeschriebene Warnungsruf wird vielfach nicht beachtet mit dem Anhalten der Maschine abgesehen. Man hat der Gewarnt, man ist überhört den Ruf, heißt Parre der anlaufenden Maschine vernimmt keine Zeit mehr, sich in Sicherheit zu bringen. Der Unfall ist eingetreten, ehe man die Maschine in Bewegung setzt, muß man sich davon überzeugen, daß die Hilfsarbeiterin gehört und auch beachtet haben.“

Die Unfallzusammenstellung bringt eine ganze Reihe von Beispielen aus der Praxis, in denen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen das Überhören des Warnungsrufes mit dem Verlust oder der Verfrüppelung ihrer gesunden Gliedmaßen büßen mußten. Mit besonderem Nachdruck weist sie ferner auf eine sorgfältige Pflege und Prüfung der Schutzvorrichtungen an den Maschinen hin. Das gilt besonders für die Ausrichtvorrichtung an Tiegeldruckpressen und Schneidemaschinen. Wartung und Instandhaltung wird ferner dringend gefordert für die Handabweisvorrichtung an Tiegeldruckpressen. An den Tiegeldruckpressen ereignen sich verhältnismäßig wenig Unfälle. Zahlreiche Unfälle, die sich bei einiger Vorsicht leicht vermeiden lassen, ereignen sich aber am Heidelberg durch das Nachgreifen nach herabfallenden Bogen, wobei die Hand ferner oft zwischen zurückschwingenden Tiegel und Fundament eingeklemmt wird. Infolge der Unmöglichkeit, an der Gefahrstelle eine Schutzvorrichtung anzubringen, kann hier nur Vorsicht und Aufsicht vor Anheiß bewahren. Ein trübes Kapitel bilden in dem Bericht die zerquetschten Hände von Anlegerinnen, die entgegen den Unfallverhütungsvorschriften von der Aufsicht des Ringtragens bei der Arbeit nicht lassen wollten. Nahe dem denn immer erst durch Schaden klug werden? Namentlich unseren Kollegen, die in Stereotyp-Abteilungen beschäftigt sind, mögen zahlreiche Unfälle als wirksame Warnung dienen, die beim Schmelzen von Blei durch Nachlegen von nicht feuchtigkeitsfreiem Metall verursacht worden sind. „Die geringste Spur von Wasser führt zu Bleispritzern, die schwere Verbrennungen verursachen können“ und im Berichtsjahr allzu häufig auch verursacht haben.

Mit diesem kurzen Auszug aus der Unfallzusammenstellung 1930 soll es vorläufig sein Bewenden haben. Die riesigen Opfer an Leben und Gesundheit, die trotz der erwähnten Abnahme der Unfälle auch im Jahre 1930 die gewerbliche Produktion von unserer engeren und weiteren Kollegenschaft gefordert hat, legt uns die selbstverständliche Pflicht auf, an unsere Mitgliedschaft die ebenso wohl- wie ernstgemeinte Mahnung zu richten, in jeder Phase ihrer beruflichen-Tätigkeit vor-

allem der eigenen und der körperlichen Gesundheit der Mitarbeiter und -arbeiterinnen zu gedenken. Nichts kann verlorenes Gesundheit und erloschenes Leben ersetzen! Die Sorge um Gesundheit und Leben unserer Mitgliedschaft gibt uns aber auch die Befugnis und legt uns die Pflicht auf, die mahnenden Worte der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft nach einer anderen Richtung hin zu ergänzen. Der Leistungszwang, maßgeblich gefördert durch die gewerbliche Unternehmerorganisation, hat in den meisten Betrieben Formen angenommen, die ein vorzügliches und umsichtiges Arbeiten im Sinne der Unfallverhütung kaum noch oder gar nicht gestatten. Der Wille zur unfalligeren Arbeitsweise wird gelähmt durch Leistungsvorschriften, von deren Erfüllung oder Nichterfüllung regelmäßig Behauptung oder Verlust des Arbeitsplatzes und damit der wirtschaftlichen Existenz abhängen. Symptomatisch ist der Vortrag des stellvertretenden Vorsitzenden der gewerblichen Unternehmerorganisation, Albert Frisch, den er am 14. Januar d. J. dem Verein der Ingenieure in Berlin gehalten hat: „Ingenieur und graphisches Gewerbe.“ Wo blieben im Rahmen dieses Vortrages neben den zahlreichen Hinweisen auf die technischen Verbesserungsmaßnahmen der Druckmaschinen nach der Seite ihrer größeren Leistungsfähigkeit hin die Hinweise auf wünschenswerte Verbesserungen zum Zwecke der größeren Sicherheit gegen Unfälle? Wir haben sie vergeblich gesucht — und das sagt uns genug. Sator.

Die Arbeiterbank im Krisensturm

Es sind erst einige Tage her, daß die Öffentlichkeit von dem Sanierungswerk der Großbanken durch das Reich überrascht wurde. Das Jahr 1931 hat den deutschen Großbanken Verluste von mehr als 700 Mill. M. gebracht. Daneben war noch der Einfluß gewaltiger öffentlicher Mittel notwendig. Unter dem Eindruck dieser Wirtschaftstransaktion, besonders gleichen Stand man noch, als die Arbeiterbank ihren Geschäftsbericht der Öffentlichkeit übergab. Eine Durchsicht ist äußerst interessant. Wir haben hier das Beispiel einer soliden Geschäftsführung, einer Vorsicht frei von allen spekulativen Momenten, die man als Grundfah bei allen Bankinstituten gewünscht hätte. Die Arbeiterbank ist von Abgängen der Auslandsguthaben unberührt geblieben. Natürlich vermochte sie eine Schmälerung des Einlagenbestandes nicht zu vermeiden, fernermal die Gewerkschaften und die übrigen Einleger der Arbeiterschaft von der Krise ebenfalls hart betroffen sind. Der Einlagenbestand sank von 168 auf 135 Mill. M. Es ist notwendig, einige Sätze aus dem Geschäftsbericht zu zitieren:

„Dank der Politik weitgehender Liquidität, die unser Institut von allem Anfang an betrieben hat, war die Mobilisierung ohne Schwierigkeiten möglich, zumal es in der gleichen Zeit gelang, die Außenstände nicht unwesentlich zu vermindern. Sehr günstig wirkte sich die hohe Liquidität des Institutes an dem kritischen 13. Juli 1931 aus, an dem wir ohne jede Einschränkung alle Forderungen der Einlegerchaft befriedigen konnten. Diese Tatsache sowie die den Interessen der Kundenschaft angepaßte weitberzogene Handhabung der Überleitungsmaßnahmen in den folgenden Wochen hat wesentlich dazu beigetragen, das Vertrauen der Kundenschaft zu unserem Institut nicht nur zu erhalten, sondern weiter zu stärken. Es war infolgedessen auch ein vergebliches Bemühen der gewerkschaftsfeindlichen Kreise, in Presseveröffentlichungen und in Versammlungen durch Verbreitung falscher Nachrichten Mißtrauen gegen die Arbeiterbank zu wecken... Wir können feststellen, daß im allgemeinen die Abhebungen bei dem Institut lediglich auf echten Geldbedarf, nicht aber auf Vertrauensminderung beruhen.“

Naturngemäß war ein Rückgang des Gesamtumsatzes entsprechend den furchtbaren Verhältnissen des verfloffenen Jahres nicht zu vermeiden; er beträgt 3,068 Milliarden M. gegenüber 3,363 Milliarden M. im Jahre 1930. Die selbständigen Zahlstellen der Bank wurden vermehrt durch Einrichtung solcher in Dort-

mund und Lübeck, zu denen später noch eine in Leipzig trat. Die Bank der Gewerkschaften weist einen offenen Gewinn von 583 000 M. aus. Das Gewinnergebnis ist noch wesentlich günstiger, weil die Leitung des Instituts es für zweckmäßig erachtete, erhebliche Rückstellungen vorzunehmen, damit eine noch weitere innere Stärkung eintreten konnte. Eine Dividende wird nicht verteilt, so daß auch der offene Reingewinn zur Stärkung des Instituts verwandt wird. Aberblickt man die Geschäftsergebnisse der Arbeiterbank, so können die Einleger dieses Instituts auch der nächsten Zukunft mit aller Sicherheit entgegensehen. Die Arbeiterbank hat den schweren Sturm der letzten zehn Monate überstanden und wird auch in Zukunft allen Schwierigkeiten zum Trotz sich günstig zu behaupten vermögen. Das ist eine Leistung, die Anerkennung verdient und wahrscheinlich erst in späterer Zeit richtig gewürdigt wird.

Der Unorganisierte vor Gericht

Die Erfolge der Arbeiterbewegung beruhen auf der Idee der organisierten Solidarität und zugleich auf der gemeinsamen Klassenerkenntnis. Theoretisch betrachtet, sind die Möglichkeiten des Fortschrittes um so größer, je geschlossener die Front der Arbeiterklasse ist. Es ist daher menschlich verständlich, daß der Unorganisierte nicht gerade beliebt ist. Ist es schon unerwünscht, daß er die Vorteile genießt, die seine organisierten Brüder in gemeinsamer Schlacht errungen haben, mit andern Worten, daßer Früchte im Garten eines Nachbarn erntet, so grenzt es geradezu an Tyrann, wenn er in Zeiten der Lohnkrise über gejagte Löhne schimpft und die Organisation verantwortlich macht.

Vor Gericht gibt es mitunter drastische Situationen. Es gibt ja auch Richter mit Lebenskenntnis und Erfahrung, welche für die Einzelarbeit der Arbeiterorganisationen Verständnis haben. Wenn ein unorganisierter Arbeitnehmer so einen Richter trifft, so wird er — wenn er noch einen Funken von Ehre im Leibe hat — als anständiger Mensch seine Tariflohnfrage zurückziehen, wenn er sich nicht sagen lassen will, daß sein Anspruch zwar juristisch begründet ist, daß er sich aber schämen müsse, den von der Gewerkschaft erkämpften Lohn zu fordern und zugleich für seine Person die Mitgliedschaft abzulehnen.

Noch schlimmer ist es, wenn sogenannte Oppositionelle nicht bloß den von der Gewerkschaft erkämpften Urlaub verlangen, sondern außerdem im Streitfall versuchen, schnell der Organisation im letzten Augenblick beizutreten und, womöglich noch den Verbandsangestellten um Vertretung zu bitten. Man wirdzugeben, daß solche Leute den Spott nicht noch weiter treiben können. Es hat wohl schon mancher Prozeßvertreter derartige Erfahrungen machen müssen. Besonders häufig kommt das vor der Spruchkammer des Oberverwaltungsamtes vor. Im letzten Augenblick, wenn es um die Rente geht, wird dann der freigewerkschaftliche Prozeßvertreter um Hilfe er sucht. Natürlich geht das nicht; denn selbstverständlich erfordert jeder Rechtsstreit eine gründliche Vorbereitung. Aber abgesehen davon erfordert es die gewerkschaftliche Disziplin und der Anstand, daß derartige Begehren abzulehnen sind. Wer sein ganzes Leben den Weg zur Organisation nicht gefunden hat, den braucht die Organisation auch nicht mehr zur Glorifizierung des gewerkschaftlichen Kampfes.

Die Bürgersteuer für Kurzarbeiter

Die Bemühungen der Gewerkschaften zur Erleichterung der Bürgersteuer für Kurzarbeiter haben einen weiteren Erfolg gehabt. Der Reichsfinanzminister hatte bei den seinerzeit geführten Verhandlungen zugesagt, auf den deutschen Städtetag einzuwirken, daß bei allen Lohnentkommen, die unterhalb der Wohlfahrtsätze in den einzelnen Gemeinden liegen, Bürgersteuer überhaupt nicht erhoben werden sollte. Jetzt liegt folgendes Rundschreiben des Städtetages an die Mitgliedsstädte vor:

„Zahlreiche Mitgliedsstädte haben bei uns Klage darüber geführt, daß die geltenden Bürgersteuerbestimmungen für Kurzarbeiter, deren Einkommen im laufenden Jahre wesentlich geringer als im Reichsjahr 1930 ist und in vielen Fällen noch nicht einmal die für die Wohlfahrts-erwerbslosenfürsorge geltenden Richtsätze erreicht, eine ganz erhebliche Härte bedeuten. Das Reichsfinanzministerium hat in der gleichen Angelegenheit Verhandlungen mit den Vertretern der Gewerkschaften geführt. Durch mündliche Verhandlungen hat der Städtetag mit dem Herrn Reichsfinanzminister vereinbart, daß es den Gemeinden in selbst überlassen bleiben soll, in Einzelfällen je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles Abhilfe durch geeignete Anwendung von Billigkeitsmaßnahmen zu schaffen.“

Damit ist den Kurzarbeitern Gelegenheit gegeben, drückende Bürgersteuerpflichtungen durch Antrag loszuwerden. Die Möglichkeit haben nun die Städte, ihren kurzarbeitenden Bürgern Erleichterungen zu verschaffen. Im übrigen werden die Bemühungen der Gewerkschaften in dieser Richtung fortgesetzt.

Ausland

Internationales Buchdruckersekretariat Sitzung der Sekretariatskommission vom 10. März 1932

Das Sekretariat teilt mit, daß der belgische Verband auf die Abhaltung eines neuerlichen außerordentlichen Kongresses verzichtet habe, da sich die distinkte Buchdruckersektion von Brüssel unannahmlich zeigt; ferner wird berichtet, daß der ungarische Verband eine neuerliche Änderung getroffen hat in der Vereinbarung über die verkürzte Arbeitszeit (allgemein 6 Stunden) und über das Verbot der Vehrungseinstellung; zwei auswärtige Mitglieder der Erweiterten Sekretariatskommission äußern sich in zustimmendem Sinne zur Hinausschiebung der Sitzung der „Erweiterter“; die Darlehens- und die Beitragsfrage zugunsten eines Verbandes gelten als erledigt.

Der internationale Sekretär gibt einen gedrängten Bericht über den Kongress des jugoslawischen Verbandes in Zagreb, soweit dieser nicht schon erschienen ist, und beleuchtet die wirtschaftliche und politische Lage einiger Staaten Südosteuropas.

Der holländische Verband berichtet, daß insolge merklichen Sinkens des Lebenshaltungsindezes auch die Löhne um ein wenig zurückgegangen seien. Die Krise verhärtet sich auch im holländischen Buchgewerbe. Der Verband bereitet sich vor auf hartnäckige Kämpfe zur Verteidigung seiner Positionen.

Der kleine, aber rührige Verband der Bucharbeiter im Mecklenburg ist steht vor einer Tarifverneuerung, da die Prinzipale den bestehenden Manteltarif zum 31. März gekündigt haben. Das Verbandsgebiet ist mit sofortiger Wirkung für Zu- und Durchreisende gesperrt worden. Zur Verhinderung von Unannehmlichkeiten für landesfremde Kollegen wird der Verband mit Hilfe des Internationalen Sekretariats sein Gegenseitigkeitsverhältnis mit einem benachbarten Verband regeln. In diesem Zusammenhang läßt die Sekretariatskommission die angeschlossenen Verbände neuerdings dringend ein, den internationalen Statuten, Art. 17, Lit. h, Folge zu geben und ihre Gegenseitigkeitsverhältnisse mit allen Verbänden zu regeln.

Die Kommission nimmt Kenntnis davon, daß der österreichische Reichsverein vom 1. März 1932 ab seine Grenzen gesperrt hat und das Biatium aufheben mußte; diese Maßnahme mußte als Folge der 30 Proz. der Mitgliedschaft betragenden Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen ungeheuren finanziellen Beanspruchung wegen getroffen werden. In diesem Zusammenhang wird in Aussicht genommen, die Frage des Biatiums allgemein vor die Erweiterte Sekretariatskommission zu bringen.

Der österreichische Reichsverein läßt das Internationale Sekretariat zu seiner vorzeitig auf den 3. April nach Wien einberufenen ordentlichen Generalversammlung, die wichtige Beschlüsse zu fassen haben wird, freundlich ein. Die Kommission beauftragt den internationalen Sekretär mit der Vertretung des Sekretariats.

Die auswärtigen Mitglieder der Erweiterten Sekretariatskommission werden schriftlich über einige Fragen (Vertikung der Arbeitszeit usw.) orientiert und um ihre Meinungsäußerung er sucht werden.

Bei der Tagung des IGB. in Bern werden alle drei Internationalen Sekretariate des graphischen Gewerbes vertreten sein. Es ist für den 15. März eine gemeinsame Sitzung der drei Sekretariate vorgesehen, die die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit, die Ver-

einheitlichung der internationalen Sireifunterstützung, die Lage in verschiedenen Ländern, die Verhältnisse bei den Industrieverbänden und andere Fragen gemeinsamen Interesses zu behandeln haben wird.

Im Laufe der Tagung des IGB. in Bern wird eine Besprechung der drei Sekretariate mit den Vertretern des Internationalen Arbeitsamtes bezüglich der Verkürzung der Arbeitszeit stattfinden.

Das Programm und die Tagesordnung der Sitzungen des IGB. werden besprochen. Es soll dahin getrachtet werden, daß die drei Internationalen Sekretariate des graphischen Gewerbes zu den Fragen des IGB. einheitlich Stellung nehmen.

Infolge strenger einschränkender Vorschriften im Geldverkehr mit dem Ausland werden verschiedene Verbände Schwierigkeiten antreffen, ihren ordentlichen Jahresbeitrag für 1932 an das Internationale Sekretariat abzuführen. Alle diese Verbände werden ersucht, schon vor Ausschreibung des Beitrages durch wiederholte Montozahlungen an das Sekretariat die Vergleichung des auf sie entfallenden Betrages zu ermöglichen. Der Beitrag wird sich sehr wahrscheinlich auf der gleichen Höhe bewegen wie 1931.

Aus dem Bande der „kurzen“ Arbeitszeit

Laut Angaben des Statistischen Büros der Vereinigten Staaten war die durchschnittliche Arbeitswoche in Gießereien und Maschinenwerkstätten im Jahre 1931 kürzer als in allen anderen Jahren, für die statistische Angaben vorliegen: sie betrug 50,3 Stunden in Gießereien und 49,8 Stunden in Maschinenwerkstätten. Die längste Arbeitswoche Vollbeschäftigter wurde im Jahre 1923 mit durchschnittlich 52,4 Stunden in Gießereien und 50,8 Stunden in Maschinenwerkstätten verzeichnet. Die Stundenlohnsätze betragen in Gießereien im Jahre 1931 60 Cent und waren niedriger als in jedem anderen Jahre seit 1923 (55,8). In Maschinenwerkstätten erreichten sie 63,3 Cent und waren höher als in jedem anderen Jahre (mit Ausnahme des Jahres 1929, wo sie 63,3 Cent betragen).

Niedrigster Stand der Einwanderung seit 100 Jahren

Der Stand der Einwanderung hat in den Vereinigten Staaten seit 100 Jahren den tiefsten Punkt erreicht. Trotzdem die Einwanderung in vergangenen Jahre schon stark eingeschränkt war, wird in diesem Jahre nur noch ein Einwanderer zugelassen, wo es im vergangenen Jahre noch fünf Einwanderer waren. Im Juni 1931 wurden nur 3534 Einwanderer zugelassen, im gleichen Monat des Jahres 1913 50 mal mehr. Im Jahre 1930/1931 wurden über 18 000 Fremde formell ausgewiesen, während viele Tausende von Personen diesem Schicksal nur entgingen, indem sie freiwillig das Land verließen.

Erstmalige Entwicklung der Genossenschaftlichen Zentralbank der Schweiz

Die aus der Bankabteilung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine hervorgegangene Genossenschaftliche Zentralbank, an der neben den Konsumgenossenschaften auch die Gewerkschaften hervorragend beteiligt sind, teilt in ihrem Jahresbericht mit, daß sich die Bilanzsumme im Jahre 1931 von 91,8 auf 104,7 Millionen Franken vermehrt hat (bei der Gründung betrug sie 50 Millionen); sie hat sich also in vier Jahren mehr als verdoppelt. Im Jahre 1931 sind der Bank sechs Millionen neue Depositionsgelder zugeflossen, so daß die Depositionen heute 38 Millionen betragen. Die Mittel der Bank sind äußerst liquid angelegt. Ein großer Teil der Aktiven ist in kürzester Zeit realisierbar. Mit Einschluß des Saldovortrages vom Vorjahre beträgt der Reingewinn 592 785. Das Anteilskapital soll wie im Vorjahre mit 5 Proz. verzinst werden, außerdem sollen 100 000 Fr. den Reserven überwiesen werden.

Die französischen Gewerkschaften sind aktiv

Die französischen Gewerkschaften sind in den letzten Wochen ganz besonders aktiv, um durch Veranstaltung von Massenversammlungen, d. h. durch weitgehende Beeinflussung der Allgemeinheit, den im Fernen Osten tobenden Krieg und die Kriegsgefahr im allgemeinen zu bekämpfen. Eine dem Ausban dieser Propaganda-tätigkeit gewidmete Sitzung des Verwaltungsrates des Französischen Gewerkschaftsbundes hat soeben einen Beschluß gefaßt, in dem u. a. „energisch gegen die ausgesprochene Angrißaktion protestiert wird, deren sich Japan — das permanente Mitglied des Völkerbundesrates und Unterzeichner des Kellogg-Paktes ist — gegenüber China schuldig gemacht hat.“ Da die japanische Regierung die durch die verschiedenen Pakte obligatorisch gewordenen friedlichen Schlichtungsverfahren willkürlich verlegt hat, sollte es vom Völkerbundsrat als Angreifer bezeichnet werden, und der Völkerbund sollte im Interesse der Wahrung des Friedens zu den von den internationalen Verträgen vorgesehenen Maßnahmen greifen.



Beim Kistenöffnen merk die Regel:
Entferne möglichst gleich die Nägel!

Bestell Nr.-339 - d. Unfallverhütungsbild G.m.b.H.
b. Verb. d. Dtsch. Berufsgenossenschaft, Berlin W.9.

Der lebendige Goethe

Jum 22. März

Eine Entfernung von 100 Jahren verführt sehr leicht dazu, eine Größe klein erscheinen zu lassen. Zugleich aber adelt die Ferne, sie gibt dem Bild am Horizont etwas von dem Schimmer der Unendlichkeit. Die hundert Jahre seit dem Tode Goethes zählen doppelt. Goethe war schon im letzten Drittel seines Lebens eine geistliche Persönlichkeit geworden, die ihre Füsse kaum noch auf der Erde, Stein und Auger beruht in den Wolken der Ewigkeit hatte; und dann sind in diesen hundert Jahren zwischen dem 22. März 1832 und unserer Gegenwart mehr Dinge gesehen als zuvor im zweifachen Zeitraum. Die Verkündung, Goethe und seine Bedeutung für uns klein erscheinen zu lassen, ist also nicht gering.

Als der junge Goethe heranwuchs, bereitete sich das Bürgertum auf die Eroberung der politischen Macht vor. Das Französische, nicht das Deutsche. In Deutschland, das es damals nur in den Köpfen einiger „Phantasten und Landesverräter“ gab, fehlten die Voraussetzungen für eine soziale Revolution, die sie sich westlich des Rheins ankündigte. Die Kleinkräuter von der Maas bis an die Weisel, von der Elbe bis an den Belt, die Grenzpfähle von etlichen Duzend deutschen Vaterländern bremsen nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung, sie verhinderten auch die Bildung einer größeren Ideenwelt. Während die Intellektuellen des französischen Bürgertums das theoretische Rückzug für die revolutionäre Entscheidungsschlacht schätzten, gingen die deutschen Philosophen und Dichter als Gehaltsempfänger an die Höfe ihrer Fürstentümer, schmächtig gegenüber den Launen und der Mißwirtschaft, und noch dazu gezwungen, diese größtenteils albernen Versäulungen politische Lorbeerkränze aufzusetzen. Die meisten dieser beamteten Dichter und Denker zogen sich wie der selbige Münchhausen an den eigenen Fäden aus der gemeinen „in die überschwengliche Meeres“, sie flüchteten in die „heiteren Regionen, wo die reinen Formen wohnen“, in die postkranke Phantasie über den Wolken, in das aus historischen und ästhetischen Ferkümmern errichtete Traumland eines Olymp, der bevölkert war von den Göttern und Helden der Antike. Die erbärmlichen irdischen Zustände lösten die Flucht der Geister in den siedenden Himmel der klassischen Erhabenheit aus.

Mit 26 Jahren wurde Goethe an den Hof von Weimar geholt. Der junge Herzog wurde der Mühen des bereits berühmten Verfassers des „Göz von Berlichingen“ und der „Leiden des jungen Werther“. In der ersten Zeit belamen die hunderttausend Einwohner des Ländchens wenig Gelegenheit, von Goethe mehr zu sehen als einen tolleren Kumpan der Flegeljahre ihres Landesherrn. Der junge Bürgersohn aus Frankfurt machte das schamlose Luberleben, mit dem sich die oberen Jahntausend auf Kosten der ausgepowerten Steuerzahler die Zeit vertrieben, eine ganze Weile mit. Er lang das Lob des Fürsten, dessen Brot er aß, und nur im intimsten Kreise, und auch dann noch sehr vorsichtig, gab er seiner besseren Erkenntnis eine Zunge: „Mich wundert nun gar nicht mehr, daß Fürsten meist so toll, dumme und alberne sind.“

Es gelang Goethe, bis zum Kammerpräsidenten aufzurücken. Mit zunehmendem Alter bemühte er sich, im Lande etwas Ordnung zu schaffen. „Über alles, was er zu tun vermochte, war Glückseligkeit.“ Der den fatalistisch dahinstrebenden Bauern rings um Weimar und vor den Hungerknechten der Weber von Apolda stützte er in die „eindeutige und stille Größe“ der Antike. Er schrieb seine „Phänoie“, dieses Wunderwerk der klassischen dramatischen Kunst, dieses Idealbild einer überirdischen Reinheit und Sitte, dieses marmorernen, marmortraurigen Spiel, in dem keine Menschen auftreten, sondern nur Ideen.

Die Reise nach Italien vergrößerte den Abstand zwischen Goethe und Weimar und den Ereignissen der Zeit. Als er zurückkam, ließ er sich von fast allen Regierungsgeschäften entbinden. Gemessen an der übermächtigen Harmonie seines olympischen Herzogtums, erschien ihm alles, was um ihn herum vorging, klein und lächerlich. Das hinderte ihn aber nicht daran, seine eigene Zeitgenossen zu begründen und mit einem hohen Saun zu umgeben. Schiller, der während Goethes römischer Aufenthalt in Weimar Fuß gefaßt hatte und beliebt geworden war, belam das zu spüren. Er wurde nach Jena „verjeht“, wo er eine Weile ohne Bezahlung, später für ein Bettelgeld an der Universität arbeiten mußte. Erst Jahre später fanden Goethe und Schiller zueinander das Verhältnis, das dann in dem bronzenen Doppelhandbild vor dem Nationaltheater in Weimar verewigt wurde.

Zeitweilig widmete sich Goethe mehr den Wissenschaften als den Künsten. Er sah, wie sich die Menge mehr den nach seiner Meinung „höchlichen“ Romantiken zuwandte als seinen gedankenvollen Werken, die einer höheren und reinen Ordnung zuliebe geschrieben worden waren. Die künstlerischen Gelehrten spotteten über seine wissenschaftlichen Versuche, aber der „Dilettant“ Goethe übertrumpfte sie gerade infolge seiner Gabe, intuitiv Zusammenhänge zu ahnen und zu finden. Das Verlangen nach Harmonie war ihm auch bei seiner wissenschaftlichen Arbeit Anlaß und Ziel.

Sowenig die große französische Revolution ihn berührt hatte, so geringes Interesse er den ersten kriegerischen Bewegungen des modernen Imperialismus entgegenbrachte — als er mit Napoleon I. in Erfurt zusammentraf, bewachte er die Überlegenheit des in den Niederlagen der Veniden —, sowenig brachten ihn die Niederlagen bei Jena und Austerlitz und die Siege bei Leipzig und Waterloo in Wallung. Was die Masse auch anstellte, er blieb ihren Worten und Taten gegenüber kühl und gleichgültig. Manchmal freilich war die geniale Schau in ihm härter als sein vorangefasstes Übermenschenhum. Sein prophetisches Wort angelehnt der revolutionären französischen Arme, die bei Bannly ihren ersten Sieg erfocht: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen!“, ist keine gut erfindene Anekdote. Und im Alter begriff er sehr wohl und sprach es im zweiten Teil seiner Faust-Tragedie mit großer Eindringlichkeit aus, daß der einzelne Mensch nur denkbar ist in der Gemeinschaft, und daß es nur eine Harmonie gibt: die soziale Gerechtigkeit.

Zu dieser Erkenntnis, die ihn bereits hineinsehen läßt in das Jahrhundert, das dem Kampf um die soziale Gerechtigkeit erfüllt ist, arbeitete sich Goethe erst im späten Alter, und mühsam durch. Er spricht sie auch dann nicht aus wie ein Mensch, der die Verpflichtung fühlt, die neue Erkenntnis programmatisch zu verkünden. Sie kommt ihm betraue un-

beabsichtigt über die Lippen, wie eine Notwendigkeit, die sich nach diesem faulstigen Leben, das ein langes Sighen nach dem Sinn des Daseins war, von selbst ergibt.

Die Faust-Dichtung begleitete ihn durch sein ganzes Leben. Alles, was er sonst noch schrieb, ist im wesentlichen in ihr enthalten, warf zum mindesten einen Widerschein in dieses Wert. In vielen Jahrhunderten und Kulturen läßt Goethe seinen Faust nach einem Sinn des Daseins suchen, und bis zuletzt folgt dem jugendlichen Geist sein zweites Ich, von dem nicht immer gesagt werden kann, daß es in jedem Falle den „teufelichen“ Teil der menschlichen Seele darstellt. Faust muß kurz vor seinem Tode erblinden, um „der Weisheit letzten Schlug“ zu finden. Er „sieht“ die letzte Harmonie, das Ziel seines Sühens, als die Spitze aller Dessen, was er „zu leben geboren, zu schauen bestellt“, in sich auf gespeichert hatte.

Goethes Leben und Schaffen ist dadurch so groß und von so weitwiderender Kraft, weil er alles, auch das Kleinste, in Beziehung setzte zu einem großen Umfassenden. Er sah im Obstler bereits den großen fruchtbeladenen Garten, im Wassertropfen den gewaltig und breit in das Meer mündenden Strom. In zwei Zeiten vermochte er den Inhalt eines ganzen Weltgeschehens anzugeben, ohne dabei große Worte zu machen. Er gehörte nicht zu jenen, die mit gefürchter Stirn in die dunklen Geheimnisse des Daseins hinabstiegen. Goethe war ein fröhlicher Denker, er lebte gern, und er nahm und gab mit frohen, großen Augen. Das zieht die Menschheit immer wieder zu ihm hin, das verbindet ihn, der aus seinem Jahrhundert in die Zukunft einer schönen Vergangenheit flüchtete, mit den kommenden Generationen:

„Reite Welt und breites Leben,
Langer Jahre reiblich Streben,
Stets geforscht und stets gegründet,
Ist gelohoffen, oft gerühmt,
Alleses bedacht mit Treue,
Freundlich aufgeschloßtes Neue,
Heitern Sinn und reine Zueue —
Nun, man kommt wohl eine Stree.“

Erich Krauß.

Der Sauberhügel

(Kortelchuna.)

„It auch auszuhalten“, sprach ein dritter. „Ein ungemehmes Gefühl ist es ja bekommt nicht, wenn sie einem mit dem glühenden Draht in der Brust herumrennen, oder gar wenn der Geruch des gefangenen eigenen Fleisches in die Nase dringt, aber darum gleich so zu schreien.“

Inzwischen hatte sich eine Anzahl Kranter zusammen-gerotet und hand hielt unter dem großen Glasfenster des Operationszooles, aus dem das furchtbare Heulen des Rasens klang. Man vernahm es mit kurzen Unterbrechungen, beinahe zwei Stunden, und weil man auf die Dauer keinen Schrecken ausbließ, wirkte es bereits nach einiger Zeit auf die bisher verängstigten Zuhörer löslisch. Selbst die feinsten Schalten jetzt den unglücklichen Rasen wegen seiner maßlosen Jämperlichkeit.

Dann wurde zur Niegelfur geflingelt, und jeder bereitete sich seinen Blag auszulassen. Während des Ruhens herrschte im allgemeinen Stille, nur vom dem Barriere her drangen manchmal laute Worte und Gelächter nach oben. Es waren die Knochenkranter, die sich unterstellten. Ihr Gemüt war festgeklammerterweise „besser“ als das der über ihnen liegenden Lungenkranter; obgleich auch diese an Depressionen nicht allzuleber litten. Sie simpler das Seelenleben des Patienten war, um so weniger drückte ihn sein Leiden nieder. Ja man fand hier einfache Menschen von einem bedeutenswerten Optimismus, die sich ständig in einem euphorischen Zustand befanden, wo er häufig nur bei Vorwürben auftritt.

In die Reihe der Lungenkranter kam erst Unruhe, wenn gegen Mittag die weißlichen Patienten auf dem Wege nach dem Walbe vorbeischießten. Der alte Schweizer bemerkte sie stets zuerst und verschwand sofort.

„Können Sie mir die Hypergeualität der Lungenkranter erklären, Herr Doktor?“ fragte einmal Felix den Stationsarzt.

Das Thema schien Dr. Steinbusch nicht zu befragen. Aber er antwortete: „Erstens bekreite ich ihr Vorhandensein. Dann aber könnte man auch den Spieß umdrehen: nicht die Hypergeualität ist eine Folge der Tuberkulose, sondern umgekehrt. Menschen mit starkem Zieblesen werden leicht schwindsüchtig.“

In einem der folgenden Nachmittage trommelte der Arzt die Kranter seiner Station zusammen. An der Wand im Speisefaal stand jetzt eine schwarze Tafel, auf dem Tisch ein blinkendes Mikroskop. Dr. Steinbusch sprach über die Tuberkulose. Er schilderte die Erreger der Krankheit, zeigte sie unter dem Vergrößerungsglas und ging dann zur Behandlung über. Erzählte von der Kollapstherapie: dem Pneumothorax, der Exzitation, der Thorax-Blasit und auch der Plombe. Das alles war für die Patienten nichts Neues, aber er sagte auch einiges, was sie nachdenklich stimmte, und mit einem Male war es im Speisefaal auffallend still geworden. Dr. Steinbusch merkte es und brach seinen Bericht ziemlich brüst ab. Später erkundigte er sich etwas besorgt bei Felix, ob er mit seiner Ordnung nicht allzu weit gegangen sei. Felix, in Gedanken bereits mit seiner allabendlichen lufpendenden Tablette beschäftigt, antwortet zerstreut: „Ach wo, keine Spur.“ Die Prüfung der Fiebertürken am nächsten Morgen schien jedoch den Arzt eines anderen zu besetzen, denn die Fortsetzung des angeführigen Vortrages gahz blieb aus.

Einmal melbete sich ganz unerwartet auch bei Felix das Fieber.

„Geben Sie ins Bett“, sagte Dr. Steinbusch besorgt. Felix besorgte seinen Kat.

Die Tage wechselten, und das Fieber blieb. Der Stationsarzt kam morgens und abends, er blieb findend am Fuße des Bettes stehen. Sein nach innen gefehrter Blick schien zu sagen: Ja, vor dem unabwendbaren Ende kann uns nichts retten! — und verordnete mit ermunternden Worten eine neue Medizin. Jeden Nachmittage erhielt Felix den Besuch von Budi. Wie er eigentlich mit dem richtigen Namen hieß, erfuhr Felix nie. Alle nannten sie diesen jungen Mann mit den geschmeidigen, feinkörnigen Bewegungen, trotz seiner dreißig und etlichen Jahre, einfach Budi. Er hatte ein halbes Leben in Beklatschen verbracht, in teuren Sanatorien, der Schweiz, dank müßigerer Müzene, und in wohlfeilen Spitätern auf Kosten der öffentlichen Wohlfahrt. Aus Passion und kleiner Wortteile willen spielte er jetzt, nicht ohne Gehüß, die Rolle des freiwilligen Samariters. In seinem Notizbuch waren die Bettpatienten dreier Stationen auf-

gezichnet; starb einer oder durfte er wieder aufstehen, so wurde sein Name von der Liste gestrichen. Sont aber hatte Budi für jeden Liegenden einige Minuten Zeit, er ging bei den Leichtoperierten ebenso ein und aus wie bei den Moribunden.

Er kam zu Felix stets gegen 4 Uhr und bereitete auf dessen elektrischen Kodapparat Kaffee zu. Budi brachte häufig ein lezenswertes Buch oder einen nicht minder interessanten Klatsch. Es schien ihm übrigens in Waldheim merkwilg zu befragen.

„Was soll ich auch draußen“, meinte er zu Felix, „ich fühle mich zwar gesundheitslich ganz wohl, aber wenn man vom Pneumothorax bis zur Plastik alle Eingriffe über sich hat ergehen lassen, kann man schwerlich noch einen richtigen Beruf ausüben, und ich gar wollte Balletkänger werden.“

Man konnte ihn manchmal nachts bei Mondschein, um die Ohren die Kosphöre an langer Strippe, auf der Terrasse merkwürdige Sprünge und verzogene Anläge zu Virtuouten ausführen sehen. Bis er nach Mtem ringend und mit heftlich geröteten Wangen innesieft.

Die übrigen Patienten sah Felix nur vom weitem. Gingen sie an der geöffneten Tür vorbei, so grüßten sie. Man war Schwerleidenden gegenüber höflich und freundlich, wenn auch diese Freundlichkeit zum Teil der unbewußten, egoistischen Freude entsprang, selber weniger frant zu sein.

Selbst der fröhliche Mirzafinsh kam nur auf Augenblicke in das Zimmer, zur Nacht schob er das Bett auf den Balkon und schlief im Freien.

Felix war sich nicht im Klaren darüber, ob es der Keller aus Rücksicht auf ihn oder aus gesundheitslichen Bedenken ta; er war ihm auf alle Fälle dankbar dafür. Niemand hörte ihn jeht in seiner abendlichen Träumerei.

Am Morgen aber zog er erfüllt von Angst und Erwartung das Thermometer aus dem Mund und blatte sich über die Aluminiumskala, und als er sah, daß die Quecksilberäule noch immer nicht sinken wollte, ersuchte ihn eine zornige Mut, und er hatte das lebhafteste Verlangen, das Meßinstrument auf dem Boden zu zerhacken. Und als er gar eines Tages schon am frühen Morgen 38,5 mißt, da bäumte sich sein erwachter Wille gegen die Krankheit. Er stand auf, lieberte sich an, rasierte sich sorgfältig und empfing Dr. Steinbusch mit einem Lächeln.

„Manu, Sie auf?“ staunte der Arzt. „Haben Sie denn kein Fieber mehr?“

„Ich habe keine Lust, noch länger frant zu sein. Herr Doktor“, sagte Felix ernst.

Und bereits in den Mittagstunden was das Fieber auf 37 Grad gesunken.

(Fortsetzung folgt.)

Licht!

Licht! Leuchtet es aus diesem Wort nicht wie strahlendes Lächeln! Wie lachende Lebensfreude! Wie Daseinsbejahung, wie das Leben selbst? Leben ohne Licht ist nicht vorstellbar. Nichts empfindet der Polarforscher qualender, als den langen Lichtmangel. Nur im Licht und mit seiner Hilfe vermag die Pflanze aus den einfachen Stoffen des Bodens und der Luft jene verwickelten chemischen Verbindungen wie Eiweiß, Stärke, Zucker, Fett, Farbstoffe aufzubauen, die allein das Leben der Tiere und Menschen erhalten, deren Nahrung sie bilden. Von der Lichtkraft vergangener Jahrmillionen gehen wir, die wir in Gestalt der Kohlen aus der Erde graben. Und in Licht, wieder in Licht, verwandelt wir die „schwarzen Diamanten“, damit sie uns durch die dunklen Stunden des Tages, die dunklen Monate des Winters hindurchhalten. Licht und Luft — das Lösungswort unserer Lage, das Lebenselixier, das wir ganz besonders der Jugend mit allen Mitteln verschaffen wollen.

Darf man angesichts dieses Lichthungers der Neuzeit davon sprechen, daß es auch des Lichtes zuviel werden kann? Auch wenn man nicht in der überwältigenden Lichtfülle tropischer Landstriche lebt? Es ist zwar allgemein bekannt, aber nicht allgemein beachtet, daß der unbeliebte Körper erst allmählich an das Licht gewöhnt werden muß, um nicht schweren Schaben zu erleiden. Das gilt in harmloseren Fällen von der gewöhnlichen Sonnenverwundung, die eine Licht-, nicht eine Wärmewirung ist. Es gilt besonders für die Blutungsgefahr Lungenkranter, die die Sonnenstrahlung mit einem gewissen Recht als Heilmittel betrachten, aber oft nicht wissen, daß die Lichtstrahl ebensowenig eine gewisse Höchstmenge ohne Gewöhnung überschreiten darf, wie andere Heilmittel. Gerade in den kommenden Frühlingstagen ist diese Warnung geboten, in denen nach der Dunkelheit und Kälte des Winters die Menschen sich wieder dem höchsten Genuß von Licht und Luft hingeben wollen. Aber auch im Alltagsleben ist das Licht teilweise zu einer Art Fesseln geworden. Baukunst und Beleuchtungsstecht wetterfeiern miteinander, Wohn- und Arbeitsstätten so hell wie nur möglich zu gestalten. Dieses Streben ist gerechtfertigt, wenn man an manche lichtarme Räume denkt, in denen früher gelebt und gearbeitet werden mußte. Es gehört gewiß nicht zur umgeborenen Vorbereitung unsterblicher Werke, daß sie bei dem Licht einer Talgkerze geschrieben werden müssen! Aber es ist mindestens fraglich, ob die Glasaisten, die man jetzt Arbeitsräume nennt und an denen allenfalls die Zwischendecken nicht durchsichtig sind, für Arbeit und Gesundheit die denkbar beste Lösung darstellen. Auf Ausstellungsgebäuden mögen diese Lichtüberschwemmen Säle den Besucher buchstäblich und bildlich „blenden“. Aber für nicht ganz unempfindliche Menschen (und welcher Großstadtmensch ist nicht überempfindlich?) wird der ständige Aufenthalt in solchen Lichterfüllten Räumen zur Qual. Der Satz: „Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten“ stellt nicht nur eine Behauptung, sondern auch eine Forderung auf. Das Auge, auf das ständig Lichtstrahlen einströmen, braucht Ruhepunkte, Schatten, um sich zu erholen. Man muß den Lichtreiz zeitweise auskalteten können, um dann wieder für ihn aufnahmefähig zu werden.

Das gilt ebenso für übertriebene helle künstliche Beleuchtung, besonders wenn die Lichtquelle von einer kleinen Stielgröße Lichtmenge ausstrahlt, d. h. grell leuchtet. Eine ganz besondere Qual für manche Menschen stellen aber die farbblauen oder rötlichen Lichtbänder dar, die zu Werbungsbezwecken Geschäftsfahlder und ganze Häuserreie „verleeren“. Bei genauer Beobachtung, besonders wenn dieses Licht seitlich in das Auge einfällt, empfindet man, daß es in sehr schnell aufeinander folgenden Stromflößen aufleuchtet. Hier wirkt weniger das Große als die Unruhe des Lichtes verwirrend und quälend.

Wie in vielen Dingen des heutigen Lebens hat man auch in der Angelegenheit des Lichtes nicht immer verstanden, das rechte Maß einzubalten. Auch hierbei wird leider oft „Vernunft Ansin und Wohltat Plage“,

Aus den Zahlstellen

Dortmund. Unserer zweiten Generalversammlung am 27. Februar war eine sehr umfangreiche Tagesordnung zur Erledigung gestellt. Unter dem ersten Tagesordnungspunkt erhaltete Kollegin Weichert den Kassenbericht über das vierte Quartal 1931. In der Haupt- und Invalidentafel war eine Gesamteinnahme von 1320,20 M. zu verzeichnen. Die Gesamtausgaben in diesen Kassen beliefen sich auf 1289,13 M. Für Unterstützungszwecke wurde allein der enorme Betrag von 117,50 M. verausgabt. Ferner gelangten aus Mitteln der Ortskasse weitere 169 M. für örtliche Sonderunterstützungen zur Auszahlung. Die Mitgliederzahl verringerte sich infolge starker zunehmender Arbeitslosigkeit auf 185 auf 180 (112 weibliche und 68 männliche). An der Aussprache über den Kassenbericht beteiligte sich neben dem anwesenden Gauleiter der erste Vorsitzende, der an Hand eines ausführlichen Vortrages über die voraussetzliche Entwicklung der örtlichen Kassenverhältnisse im laufenden Quartal Aufschluß gab. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stand ein Vortrag des Gauleiters über das Thema: „Unser Existenzkampf!“ Dieser Vortrag war im wesentlichen der wirtschaftspolitischen Lage und ihrer Auswirkungen sowie den bestehenden Kämpfen um den Manteltarif gewidmet. In eindrucksvoller Darstellung führte Kollege Heilmann den Verammelten vor Augen, um welche wichtige Entscheidungen auf tariflichem Gebiet in den kommenden Wochen gerungen werden muß. An die Dortmund Mitgliederzahl richtete er die erste Mahnung, sich für die Anweisungen des Verbandsvorstandes bereit zu halten und ihnen strikte Folge zu leisten. Den Verwaltungsbericht des Vorstandes über das Jahr 1931 erhaltete Kollege Herrmann. Die Zahlstelle Dortmund, so führte er abschließend aus, habe die großen Schwierigkeiten des zurückliegenden Jahres restlos gemeistert; sie sei ein ferngelegenes Glied des Verbandes geblieben. In dem Bewußtsein, daß nicht zuletzt der Arbeit des Vorstandes und der betrieblichen Funktionäre dieses erfreuliche Ergebnis zu verdanken sei, lege er die okenante Anter der Zahlstellenverwaltung zum Zwecke ihrer neuen Bergehung in die Hände der Mitgliederzahl zurück. Der Verwaltungsbericht wurde ohne Aussprache zur Kenntnis genommen. Bevor die Neuwahlen erfolgten, stellte Kollege Raumbach den Antrag, hat bisher acht nur fünf Vorstandsmitglieder zu wählen. Dieser Antrag wurde allseitig befürwortet und einstimmig angenommen. Die Wahlen führten zu folgenden Ergebnissen: 1. Vorsitzender: Kollege D. Herrmann, KassiererIn: Kollegin Clara Weichert, Schriftführer: Kollege Friedrich Anger, Beisitzer: Kollege Walter Kubit und Kollegin Christine Kiefe. Als Revisor für die Jahre 1932 bis 1934 wurde Kollege Emil Jwitz gewählt. Sämtliche Wahlen erfolgten einstimmig. Desgleichen wurde das Mandat zum Graphischen Kartell einstimmig an die Kollegin Weichert vergeben. Namens der neugewählten Funktionäre dankte Kollege Herrmann für das ihnen betonte Vertrauen und versprach, für eine gedeihliche Entwicklung und Verwaltung der Zahlstelle die verfügbaren Kräfte in vollem Maße einzusetzen. Den Abschluß der Versammlung bildeten einige geschäftliche Mitteilungen.

Leipzig. Die Mitgliederversammlung am 23. Februar wurde äußerst interessant gestaltet durch einen Vortrag des Kollegen Maschke, der über „Sind die Gewerkschaft eine Notwendigkeit?“ sprach. Der Redner äußerte sich in seinem durchdringenden Vortrag in der Hauptsache über das Bildungsproblem der Arbeiter, von dessen Lösung die Gewerkschaften vornehmlich beitragen. Seine Ausführungen über die Funktionalerziehung und Lernmöglichkeiten der Arbeiter enthielten eine Fülle guter Gedanken und zeigten die großen Schwierigkeiten und die starken Befindungen auf, unter denen die Arbeiter bei ihrer Bildungsarbeit zu leiden haben. Zur Klärung der mangelhaften Wohnverhältnisse, die sich natürlich in den Ergebnissen der Volksbildung auswirken, gab der Kollege einige Daten: Nach einer Rundfrage in Berlin-Neukölln hatten von 1000 Kindern 865 ihre Schularbeiten in der Küche zu machen, 50 hatten im Wohnzimmer Gelegenheit dazu und nur 35 hatten ein eigenes Zimmer. Bei diesen 35 Kindern war der Vater höherer Beamter oder Angestellter. Was auf die Kinder zutrifft, trifft naturgemäß auf die Arbeiter zu, die sich nur in den Abendstunden weiterbilden können. Im zweiten Teil seines Vortrages zeigte der Redner einen Bildreißer von den Einrichtungen und der Arbeit in der Bernauer Bundesfabrik, die der Kollege selbst vier Wochen lang besucht hat. Kollege Beyer gab im Anschluß ausgiebig den Zweck der Bundesfabrik Bernau bekannt. Aufgabe des Referenten war es, die Kollegen auf die Bildungsmöglichkeiten der Arbeiter hin zu weisen. Er dankte dem Kollegen Maschke für seinen instruktiven Vortrag. Kollege Beyer berichtete dann über die kommenden Manteltarifverhandlungen. Anschließend schiederte er eingehend den Verwegang unseres Tarifs. Die Anträge Leipzigs zur Tarifverhandlung fanden dann zur Beratung. Kollege Beyer verlas aus dem Unternehmerblatt das Motto, unter dem die Unternehmer einen erneuten Kampf auf die Löhne der Arbeiter unternehmen wollen. Die Unternehmer glauben, die Zeit sei gekommen, um endlich vom Zwang der verhassten Tarife frei zu werden. Er schiederte an der Hand von Beispielen die Folgen der Laubb der Arbeiter, siehe Spanische Lohnbewegung. Der Berliner Streik der graphischen Arbeiter wurde besprochen. Unter verschiedenen wurde auf folgende Veranstaltungen hingewiesen: Am 6. März Jubiläums- und Gründungsfeier im „Arbeiterheim“. Am 10. März Funktionär- und am 15. März unsere diesjährige Generalversammlung. Nach einem Hinweis auf die Hammerschäftchen und Präsidentschaftswahl wurde die Versammlung mit der Bitte um rege Teilnahme an den Veranstaltungen geschlossen.

Stuttgart. Generalversammlung am 7. März 1932. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten gab Kollege Kieper den Quartals- und Jahresbericht. Im vierten Quartal wurden an Beiträgen 4901,80 M. eingenommen. Ausgaben waren 6509,20 M. zu verzeichnen, so daß die Zahlstelle im vierten Quartal einen Zufluß von 2000 M. aus der Hauptkasse brauchte. Im Berichtsjahr betrug die Einnahmen an Beiträgen 21.286,60 M. Ausgegeben wurde an Arbeitslohnunterstützung 7367,90 M., an Krankenunterstützung 2866,40 M., an Sonderunterstützungen 1302,80 M., zusammen an Unterstufen 11.337,10 M. Die Invalidentafel hatte eine Jahreseinnahme von 2919,10 M., die Ausgaben betrugen 3120 M., so daß ein Zufluß von 219,30 M. für die Invalidentafel geleistet werden mußte. Die Lokal-kasse hatte am Jahresanfang einen Bestand von 215,90 M. und verringerte sich bis zum Jahresfluß auf 897,89 M. Der Mitgliederbestand betrug am Jahresanfang 184 männliche und 658 weibliche, zusammen 842 Mitglieder. Am Jahres-

schluß waren 150 männliche und 550 weibliche, zusammen 700 Mitglieder vorhanden. Von den ausgefertigten Mitgliedern meldeten sich 120 regelmäßig, so daß diese sich dadurch ihre Mitgliedschaft und damit ihre Rechte aufrechterhalten. Den Jahresbericht erhaltete Kollege Werner. Er begann seinen Rückblick auf das Jahr 1931, indem er der im vergangenen Jahre verstorbenen Mitglieder gedachte, welche die Verammlung in der üblichen Weise ehrte. Trotz aller Entbehrungen der Regierung hat sich die wirtschaftliche Lage ständig verbessert. Es ist das eingetreten, was die Gewerkschaften vorausgesehen haben, daß mit Lohnsenkungen niemals die wirtschaftliche Lage verbessert werden kann, weil dadurch die Kaufkraft des Inlandes zerstört wird. Es braucht uns da nicht zu wundern, daß die Frage, ob die Stellungnahme der Gewerkschaften richtig war, stark umstritten wurde. So mancher wollte irre werden und hat sich von unerantwortlichen Leuten beeinflussen lassen. Es erscheint deshalb notwendig, daß man ganz kurz auf das, was war und was ist, eingeht. Vom Jahre 1924 an waren wir geneigt, daß es immer aufwärts ging. Eine Gegenüberstellung der Löhne bei dem Infraktieren der Goldmark im November 1923 und der Löhne vor dem ersten Lohnabbau im Februar 1930 wird uns das Wirken der Gewerkschaften augenscheinlich illustrieren. Im November 1923 betrug der Spitzenlohn unserer verheirateten Kollegen 20,83 M., der ledigen Kollegen 18,74 M., vor dem ersten Lohnabbau in beiden Gruppen 17,47 M., für die Anlagerinnen an der Spitze 13,23 M., vor dem Lohnabbau 32,93 M., für die Hilfsarbeiterinnen an der Spitze 10,03 M., vor dem Lohnabbau 26,89 M. Damit ist erwiehen, was die Gewerkschaften beziehungsweise unser Verband in dieser kurzen Zeitspanne geschaffen hat. Trotzdem kannte man auch in dieser Zeit seitens der kommunistisch eingestellten Kollegen keine Einigkeit, sondern alles, was geschaffen wurde, wurde rücksichtslos heruntergerissen und das Vertrauen zu der Organisation zu untergraben versucht. Als die Auswirkungen des verlorenen Krieges sich bemerkbar machten, verfiel ein großer Teil des Volkes in einen weiteren Fehler, der darin bestand, daß bei den Reichstagswahlen im September 1930, die Stimmen für die „Nazis“ sprunghaft emporkamen, so daß der Arbeiterkampf von da an ein noch viel schlimmerer Kampf gegenüberstand. Damit war die Arbeiterkraft in der Abwehrstellung gedrängt, in der wir dank dieses blödsinnigen Wahlschiffes heute noch stehen. Diese Gründe haben den Gewerkschaften ihr Handeln im vergangenen Jahre vorgeschrieben. Es hätte manches, was es heute unentraglich ist, vermieden und gemindert werden können, wenn nicht ein Teil der Arbeiterkraft in kurzfristiger Weise die Einigkeit gelöst hätte. Auch in alterständlicher Zeit haben wir wieder vor schweren politischen Entscheidungen. Macht das Volk von seinem Wahlrecht den Gebrauch, den es in seinem Interesse zu machen hat, dann werden wir uns auch wieder emporarbeiten, da die Grundlagen, mit deren Hilfe wir emporgestiegen sind, noch vorhanden sind. Hitler will diese Grundlagen zerstören und dadurch den Wiederaufstieg der Arbeiterkraft auf Sachrechnen hinaus unmöglich machen. Wer deshalb Hitlers Wahl begünstigt, leistet der Reaktion Helfersdienste. Dies trifft auf die Stellungnahme der KPD. zur Reichspräsidentenwahl wieder zu. — Zu diesen Ausführungen war der Berichterstatter gezwungen, weil die KPD. vor dem Verammlungslokale Flugblätter zur Verteilung brachte, in welchen die Gewerkschaften heruntergerissen und sie für alles verantwortliche gemacht werden sollten, was sich in den letzten Jahren ereignet hat. — Das Leben in der Zahlstelle hat sich im vergangenen Jahre dieser eingangs geschilderten Situation angepaßt. Wir haben in Versammlungen und Sitzungen zu den jeweiligen Ereignissen Stellung genommen. 5 Kolleginnen und 2 Kollegen konnten auf eine 23-jährige Mitgliedschaft im Verband zurückblicken. Es waren dies die Kolleginnen Christiane Buchter, Karoline Menges, Barbette Köpfer, Wilina Löffler, Karoline Goll und die Kollegen Gottlieb Hester und Hugo Werner. Im Gau haben 63 Verammlungen, 4 Sitzungen und 2 Revisionen stattgefunden. Vor den Arbeitsgerichten waren 6 Termine und vor den Schlichtungsausschüssen und dem Landeslichter 8 Termine wahrzunehmen. Außerdem fanden 22 tarifliche und sonstige Verhandlungen mit den Unternehmern statt. Kollege Werner dankte am Schluß seiner Ausführungen allen Funktionären für ihre tatkräftige Mitarbeit und allen Mitgliedern für ihre bewiesene Treue. Wir wollen trotz aller Rückschläge gemeinsam weiterarbeiten und wir werden uns dadurch auch weiterhin durchsetzen und wieder aufsteigen, wenn wir nur einzig sind und bleiben. An der hierauf eingehenden Diskussion beteiligten sich in der Hauptsache kommunistisch eingestellte Mitglieder. Sie brachten die schon so oft gehörten Anschuldigungen gegen die Gewerkschaften und SPD. vom Kriegsbeginn bis zum heutigen Tage wieder vor, sie brachten außerdem eine lange, mit Wachsenschrift geschriebene Resolution mit, in welcher den Gewerkschaftsführern das Mißtrauen ausgesprochen werden soll. Weiter wurde ein Antrag beigebracht, nach welchem wir aus der Lokal-kasse der roten Hilfe 100 M. aufnehmen lassen sollen. Ein weiterer Antrag besagte, daß die Zahlstelle gegen den Krieg der Japaner gegen die Chinesen protestieren soll u. a. m. Die Resolution und alle Anträge wurden gegen die Stimmen der Antragsteller (10 Stimmen) von der Versammlung einstimmig abgelehnt. Zu den Neuwahlen lag ein Antrag der letzten Vertrauenspersonensitzung vor, alle Funktionäre en bloc wiederzuwählen und an Stelle des verstorbenen Kollegen Dietrich den Kollegen Ribbe vom Steindruck in die Ortsverwaltung zu wählen. Dieser Antrag wurde mit übergrößer Mehrheit angenommen, und dadurch wurde der von der „revolutionären“ Gewerkschaftsopposition eingereichte Gegenvorschlag hinfällig.

Rundschau

Zur Arbeitsmarktlage in unserem Re. band. Für Februar haben 194 Zahlstellen über 12.982 männliche, 20.223 weibliche, zusammen 33.205 Mitglieder berichtet. Von diesen waren arbeitslos: 3683 männliche = 28,4 Proz., 7802 weibliche = 38,6 Proz., zusammen 11.485 = 34,6 Proz. Beruflich arbeiteten: 1886 männliche = 14,5 Proz., 3918 weibliche = 19,4 Proz., zusammen 5804 = 17,5 Proz. Die Zahl der Arbeitslosen ist gegenüber dem Vormonat um 97, die der Kurzarbeiter um 611 gestiegen. Folgende Zahlstellen haben sich an der Berichterstattung nicht beteiligt. Es haben es u. a. m. nicht berichtet: Altendurg, Brandenburg, Grünberg, Halle, Kaufbeuren, Krefeld, Neuweid, Pöbber, Jindorf. Zweimal haben nicht berichtet: Bamberg, Solingen. Dreimal haben nicht berichtet: Halberstadt, Rathenow.

Biermal haben nicht berichtet: Selde, Lörzsch, Stade, Stendal. Achtmal hat nicht berichtet: Quedlinburg. Einmal hat nicht berichtet: Baden-Dos.

Die Lebenshaltungskosten in verschiedenen Ländern. Die Mehrliefer für die Lebenshaltungskosten betrug im Januar 1932 in Deutschland 124 (Januar 1931 140), Dänemark 109 (159), Großbritannien 103 (153), Österreich 92 (106), der Schweiz 144 (156) und Ungarn 77 (99). Die Lebenshaltungskosten sind teilweise ganz gewaltig zurückgegangen, am wenigsten in Deutschland und der Schweiz.

Die Nationalsozialisten als Feinde der Armen. Der Stadtrat zu Gotha hat mit nationalsozialistischer Mehrheit beschlossen, daß der Bezirkskonnnumerieren die Warengutschene der Wohlfahrtsempfänger nicht mehr in Zahlung nehmen darf. Dieser Beschluß wurde gefaßt, weil der Bezirkskonnnumerieren Gotha sich dagegen wandte, für die Berechnung der Gutscheine an den Einzelhandelverband Gotha 2 Proz. abzuführen (Nüzember besteht noch der Verpflichtung zur Zahlung von 5 Proz. an die Wohlfahrtsstelle der Stadt). Die Begründung des Stadtratsbeschlusses wurde in einer persönlichen Verhandlung der Vorstandsmitglieder mit dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten gegeben; diese Beamten der Stadt erklärten: „Der Konsumereinständige den Einzelhandel, er sei eine sozialdemokratische Einrichtung und habe marxistische Tendenzen.“ Als vom Konsumereinständig wie auch vom Gothaer Gewerkschaftskartell eingeleiteten Verhandlungen bis hin zum thüringischen Innenministerium — blieben ergebnislos. Was ist die Folge? Die Empfänger von Wohlfahrtsunterstützungen, also die allerärmsten Mitglieder des Konsumereinständig, werden durch den Beschluß des Stadtrats um die vierprozentige Rückvergütung betrogen und zu einem guten Teil von der gemeinschaftlichen Warenverorgung ausgeschlossen. Die organisierten Verbraucher werden bestraft und zwangsweise zu Höriigen der Krämer erniedrigt.

Ferienaufenthalt und Ferienreisen 1932. Der Gemeinnützige Verkehrs- und Reiseverein Groß-Hamburg e. V., Hamburg 15, Nagelsweg 14, verpendet einen gut gebildeten Prospekt über die von ihm geplanten und vorbereiteten Reisen und Erholungsaufenthalte. Der Verein ist, wie unsere Leser schon bekannt sein dürfte, eine Einrichtung der Partei, der Gewerkschaften und Genossenschaften Hamburgs. Die von ihm durchgeführten Reisen sind nachweislich gut vorbereitet, preiswert, gewähren jeden Vorzug der großen bürgerlichen Reisebüros. Der Prospekt für das laufende Jahr sieht Ferienaufenthalte am Rhein, in Teßlere (Süd-Schweiz), im Schwarzwald, in Kldw, in Bayern, im Berner Oberland vor. Außerdem sind Studienreisen nach Bayern und Tirol, in den Harz, nach Paris durch Belgien und Holland und nach England geplant, des weiteren die beliebigen Sonderfahrten nach Tirol, auf die Zugspitze. Diese Reise kostet z. B. für 3 Tage mit der Zug von Hamburg nach Tirol, 6 Tage volle Pension in guten Hotels oder Pensionen, Beheizung, Licht, Kurtaxe sowie Berg- und Talfahrt auf die Zugspitze 89 M. Interessenten wenden sich direkt an den Gemeinnützigen Verkehrs- und Reiseverein Groß-Hamburg e. V., Hamburg 15, Nagelsweg 14.

Literatur

Dr. Peter Garon: „Sozialwirtschaftslehre“ Nicht-Zweifelndes. Leipzig: Verlag der Arbeiterbuchhandlung. Preis 10 Pf.

Achtung! Berlin Achtung!

Mittwoch, den 23. März, nachm. 5 Uhr, in den „Arminhallen“, Kommandantenstr. 58/59

Jahres-Generalversammlung

- Tagesordnung:
1. Jahresbericht.
 2. Neuwahlen.
 3. Verschiedenes.

Antrag der Reichsbruderei: Angleichung des Orts- bzw. Verbandsbeitrages an die derzeitigen Löhne.

Zutritt haben nur Delegierte und Funktionäre mit der für 1932 gültigen Berechtigungskarte und des ordnungsgemäß gefüllten Mitgliedsbuches. Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, hat keinen Zutritt.

Der Ortsvorstand

J. A. D. Gloth.

Das **Protokoll vom Verbandsstag** in Stuttgart ist erschienen. Der Preis beträgt 1 Mark.

Bestellungen sind zu richten an den **Verbandsvorstand, Charlottenbus 9, Meerfeldstr. 5**

Unserem lieben Kollegen **Mag Reinhold** zu seinem 25-jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Mitglieder der Zahlstelle **Breslau**.

Unserem lieben Kollegen **Hermann Areth** zu seinem 25-jährigen Verbandsjubiläum (Westermann) die besten Glückwünsche. Die Mitglieder der Zahlstelle **Braunschweig**.

Abrechnungen

In der Woche vom 7. bis 12. März sind die Abrechnungen des 4. Quartals für den Gau 7 aus Stettin bei der Verbandskasse eingegangen.

Berlin, den 12. März 1932. S. Loda u. L.

Für die Woche vom 13. März bis 19. März ist die Beitragskarte in das 12. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.

Verantwortlich für Redaktion: **S. Schulze** Charlottenbus, Meerfeldstr. 5. Fernruf: Amt Berlin 1932. — Verlan: **S. Loda** Charlottenbus, Verbandsstr. 9. Vorstand der graphischen Arbeiter u. arbeitenden Deutschlands Verbandsvorstand, Charlottenbus 9, Meerfeldstr. 5. — Druck: **Verbandswerkstätte G. W. Berlin SW 61, Dretboldstr. 6**.

Diese Nummer umfaßt 8 Seiten

Anträge zum Deutschen Buchdruckertarif

Die Anträge des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Im ersten Absatz, Zeilen 4/5, sind die Worte: „(soweit sie im Buchdruckereibetriebe beschäftigt sind)“ zu streichen.
(2) Neuer Absatz: „Der Abschluß eines Angestelltentvertrages mit Gehilfen, die nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit mit technischen Arbeiten beschäftigt sind, befreit nicht vom beruflichen Geltungsbereich des Tarifvertrages.“
(3) 4. Zeile: Hinter „parteilos“, ist einzufügen: „gewerkschaftlicher“.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der letzte Satz im ersten Absatz soll lauten: „Jeder Gehilfe ist zur ordnungsmäßigen und regelrechten Arbeit verpflichtet.“
(2) Soll lauten: „Der Prinzipal hat das Recht, den Gehilfen über seine Arbeitsleistung zu kontrollieren, zum Beispiel durch Ausfüllung eines Arbeitszettels oder einer Kontrollkarte. Auch mechanische Kontrollvorrichtungen an Maschinen sind zulässig.“

§ 3

Arbeitszeit

(1) Die Gesamtarbeitszeit der Woche beträgt 40 Stunden. Sie ist auf 5 Tage mit täglich 8 Stunden ausschließlich der Pausen zu verteilen und kann unterbrochen oder durchgehend sein. In Tiefdruckabteilungen darf die Arbeitszeit täglich 7, wöchentlich 35 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten.
(2) Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht innerhalb der Stunden von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Die diesbezügliche Festsetzung der Arbeitszeit hat für den Gesamtbetrieb zu erfolgen und ist in der Arbeitsordnung festzulegen.
(3) Die ~~Arbeitszeit~~ ist zu streichen. Der zweite Absatz soll lauten: „Bei Einführung oder Abänderung von Schichten ist eine 24stündige Anlagengröße notwendig. Unter Schichtanlage ist die Anlage der Schicht für mindestens eine Woche zu verstehen. Bei Wechselarbeit ist die Pause von einer halben Stunde in die Arbeitszeit einzuzählen. Bei dreifacher Schicht ist hinter jeder Schicht eine Lüftungspause von einer halben Stunde zu legen.“

(4) Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 3, Ziffer 2, genannten Tagesstunden, also vor 7 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends, liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:
Für die Stunden
von 6 bis 9 Uhr abends 15 Proz.
von 9 bis 11 Uhr abends 25 Proz.
von 11 Uhr abends bis 1 Uhr morgens 35 Proz.
von 1 Uhr bis 3 Uhr morgens 45 Proz.
des Stundenverdienstes.
(5) Soll lauten: „In Fällen von Arbeitsmangel kann eine Verkürzung der Arbeitszeit nur eintreten, wenn darüber eine Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung oder, wo eine solche fehlt, mit dem Personal vorliegt. Derartige Vereinbarungen sind der Gehilfenschaft mit einer Frist, die der Kündigungsfrist entspricht, bekanntzugeben.“
(6) In Zeile 4 ist statt 48 Stunden 40 Stunden zu setzen.
(7) 4. bis 7. Zeile ist: „Die Arbeitszeit . . . bis . . . möglich ist“ zu streichen.
Dafür ist zu setzen: „Bei vorübergehendem Arbeitsmangel im Maschinenjahr ist die Beschäftigung von Maschinenführern im Handhieb zulässig, wenn dadurch Entlassungen von Handhebern oder Kurzarbeit im Handhieb nicht eintreten.“
(8) Letzter Satz ist zu streichen.
Dafür ist zu setzen: „Was als Abteilung zu betrachten ist, ist mit der Betriebsvertretung zu vereinbaren.“
(9) Ist anzuhängen: „Das gleiche gilt für Faktoren, Abteilungsleiter, Obermeister, Saalmeister usw., soweit sie in ihrer Arbeitszeit technisch mit tätig sind.“
(10) Der 2. Absatz ist zu streichen.
(11) Soll lauten: „Findet bei durchgehender Arbeitszeit ausnahmsweise eine Verlegung der Essenspause statt, so wird eine Entschädigung von einer viertel Lohnstunde gezahlt.“
(12) Ist zu streichen.

§ 4

Entlohnung und Lohnzahlung

(1) Im Handhieb ist Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewicht) zulässig.
(2) Für den Lohnsatz gilt die folgende Grundlage:
a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen:
1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A,
2. im Alter über 21 Jahre Klasse B,
3. Ausgelernte (Gehilfen im ersten Gehilfenjahr in der Buchdruckerei bei ununterbrochener Fortdauer des Arbeitsverhältnisses).
b) Gehilfen der Klasse A erhalten 10 Proz., Ausgelernte in der Buchdruckerei 20 Prozent weniger als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse B beträgt.

§ 5

Feiertage

(1) Für gesetzliche und vom Geschäft angeordnete Feiertage darf ein Lohnabzug nicht erfolgen.
(2) „Berechnern sind die Feiertage nach dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Lohnwochen zu entschädigen.“
(3) Als dritter Satz ist anzufügen: „Eine nur stundenweise Beschäftigung ist unzulässig.“

§ 6

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(2) 2. Absatz: „Beträgt die regelmäßige Sonntagsarbeit 6 Stunden und mehr, so ist dafür ein voller Wochentag freizugeben.“
(3) Ist zu streichen.
(4) Soll lauten: „Bei Sonn- und Feiertagsarbeit ist bis zu drei Stunden keine Pause, bei über drei Stunden eine halbtägige Pause zu gewähren. Die Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals.“

§ 7

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen

(3) c) Berechnen erhalten eine Vergütung, die dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Lohnwochen entspricht.
(4) Der 1. Absatz soll lauten:
Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls im Sinne der RVD wird dem mindestens 6 Monate im Betriebe tätigen Gehilfen oder Arbeiter ein halbes Monatslohn für die Dauer von sechs Wochen vom Tage des Unfalls an gezahlt.
Abatz 2 ist zu streichen.
(5) Neu: „Im Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung ist für die Krankentage der Krankentaxe der Lohn zu zahlen.“

§ 8

Überstunden

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die tägliche Arbeitszeit, auch bei vereinbarter Kurzarbeit, hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend anständig ist, durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden. Trotzdem notwendig werdende Überstunden müssen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, mit dem Personal vereinbart werden.
Der Absatz 2 der Ziffer 1 ist zu streichen.

§ 9

Kündigungsschutz

(8) Im 2. Satz ist hinter „festgesetzt“ einzufügen: „und der Gehilfe von dieser Verlängerung ausdrücklich in Kenntnis gesetzt ist.“
(9) 2. Absatz (neu): „Eine Umgehung der Kündigungsfrist durch willkürliche Unterbrechung und Wiedereinsetzung des Ausfühlers innerhalb einer Woche ist nicht zulässig.“
(10) 2. Absatz (neu): „Der Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen, die nicht auf Ziffer 8 und 9 beruhen, ist unzulässig.“

§ 10

Urlaub

(1) Ungefährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Gehilfe unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe und nach der Berufszugehörigkeit richtet.
Der 2. Absatz ist zu streichen.
(2) In der 1. bis 3. Zeile ist zu streichen:
... bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Gehilfen zustehen würde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte...
(3) In der 6. Zeile sind die Worte zu streichen:
... zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn.“
(4) Neuer Absatz: Der Lohn für die Urlaubszeit ist bei Eintritt des Urlaubs zu zahlen.
(5) Zu gewähren sind:
a) bei einer Beschäftigung von sechs Monaten im Betriebe drei Arbeitstage;
b) bei einer Beschäftigung von einem Jahr im Betriebe sechs Arbeitstage;
c) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je ein Arbeitstag mehr;

d) außerdem für je drei nach abgeschlossener Lehrzeit außerhalb des Betriebes vollendete Berufsjahre ein Arbeitstag;
e) im ganzen bis zu 18 Arbeitstagen.
Die *Note ist zu streichen.
(7) Ist zu streichen.
(8) Ist zu streichen.
(9) Bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, die nicht länger als 13 Wochen dauert, zählt die vorhergehende Betriebszugehörigkeit bei Berechnung des Urlaubs mit. Das gleiche gilt für Arbeitsverhältnisse zur Aushilfe.
Scheidet ein Gehilfe während der Urlaubsperiode aus, so ist ihm der zustehende Urlaub zu gewähren.
Gehilfen, die außerhalb der Urlaubsperiode ohne Selbstverschulden gekündigt werden, haben Anspruch auf anteilige Urlaubsgewährung.
(10) Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebung regelt die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat unter Mitwirkung der Betriebsvertretung bis zum Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslosung ist zulässig.
(11) 2. Absatz, 1. Zeile: Die Worte „ohne Einverständnis der Geschäftsleitung“ sind zu streichen.

Sonderbestimmungen für Drucker
§ 15
Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterstehen dem Drucker. Er ist zur ordnungsmäßigen Behandlung der Maschine verpflichtet.

§ 16
(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt, alle Funktionen an der Maschine selbst auszuführen.
(4) Diese Ziffer und die beiden Sternnoten zu § 16 sind zu streichen.

§ 17
Der Drucker hat nur eine Schnellpresse, oder zwei Liniendrucker, oder zwei Grundaufzügen, oder zwei Schnellpressen, oder einen Maschinewechsel ist unzulässig.

§ 18
(1) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gegliederten Platten drucken.

§ 19
(1) In Maschinen mit einschließlich 16 Seiten und einer Auslage ist ein Drucker, bei Benutzung eines weiteren Folgeapparates ein Drucker mehr zu beschäftigen. Für jede weiteren angelegenen 16 Seiten ist je ein Drucker mehr zu beschäftigen.
An doppeltbreitern Maschinen ist für jedes laufende Wert ein Drucker zu beschäftigen.
(2) Ist zu streichen.
(3) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat. Bei Illustrationsrotationsmaschinen gilt als Plattengröße das Seitenformat von Quartgröße an aufwärts bis zum Berliner Zeitungsformat.
(4) In Illustrations- und Zweifarben-Rotationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen. Größere Maschinen sind für je zwei Farbwerke mit einem weiteren Drucker zu besetzen. Bei Längs- und Parallel-aggregatmaschinen ist jede Maschine für sich zu rechnen.
(5) Alle dieser Maschinen mit geringerer Seitenzahl, so ist die Voraussetzung zur Zurückziehung eines oder mehrerer Drucker nur in der Stilllegung eines oder mehrerer Werte gegeben, nicht aber in der Benutzung der ganzen Maschine mit 1/2, 1/3 oder 2/3 Papierrollen.
(6) Als Illustrations- und Mehrfarbenrotationsmaschinen gelten solche, auf denen mit Zylinderdruckung oder Mittläufer resp. Erlass für Mittläufer gedruckt wird.
(7) In Anstalt: „An Tiefdruck-Rotationsmaschinen sind“ soll es heißen: „An Tiefdruckmaschinen sind“.
(8) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu bezahlen. Der Auszubildende muß mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
(9) Neu: In Tiefdruckmaschinen mit Farbepumpen muß der Farbbehälter ein gelernter Tiefdrucker sein, der auch das Schleifen der Rakel befragt. Als rein technische Arbeit hat ferner das Sieben und Mischen der Farbe zu gelten.

Sonderbestimmungen für Stereotypen und Galvanoplastik
§ 20
(1) a) ist anzufügen: Kalandrieren, Aufmontieren und Bestoßen der ausgelegten Platten.
b) ist anzufügen: Aufmontieren und Bestoßen der ausgelegten Galvanos; Vertupfern der Tiefdruckzylinder.

§ 21
(1) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „In ganz- oder halbautomatischen Gießmaschinen dürfen die technischen Arbeiten nur von Stereotypisten erledigt werden. Es müssen daher an großen Maschinen mindestens drei Stereotypisten und an kleinen Maschinen oder Gießwerken mindestens ein Stereotypist beschäftigt werden.“

(1) erhält folgende Fassung: In Kleinbetrieben, in denen nachweisbar für einen Stereotypen volle Beschäftigung nicht vorhanden ist, können auch andere Gefassen im Sinne des § 1 dieses Tarifs mit Stereotyparbeiten beschäftigt werden.

Zentralstichtungsamt

§ 29 ist zu streichen.

Sondervereinbarungen

§ 32 ist zu streichen.

Anlage C

Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise

(1) 3. Zeile hinter „Verwalter“ ist einzufügen: „nur“. (2) ist zu streichen. Die Einteilung der Arbeitsnachweise und Siedsamtsbezirke im Kreise II ist entsprechend der Ein- und Umgemeindungen neu zu regeln.

Anträge des Deutschen Buchdrucker-Bereins

Geltungsbereich und Zweck

(1) Der Tarifvertrag gilt für jeden Arbeitnehmer des Buchdruckerwesens, der in technischen Betrieben eines Buch- und Zeitungsdrucker-Unternehmens sowie in Buchdruckereibteilungen auf sich in der Unternehmungen, in denen Buchdruckerarbeiten überwiegend zur Herstellung der Betriebsprodukte verrichtet werden, beschäftigt ist und die Gehilfenprüfung bestanden hat. Diese Arbeitnehmer werden im folgenden „Gehilfen“ genannt.

(2) Der Zweck des Tarifvertrags ist die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Sicherung tariflichen Rechts und Regelung der durch dieses Tarifvertrag erfassten Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses, alles unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte.

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen, wöchentlich 48 Stunden. Der in einer Kalenderwoche an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Anfall von Arbeitsstunden kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(2) Verkürzung der Arbeitszeit ist nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung bzw. des Personals unter entsprechender Lohnstützung zulässig. Die Verkürzung ist am Tage vorher vom Prinzipal anzulagen. Die Arbeitszeit kann stunden-, tages- oder wochenweise erfolgen. Mit der gleichen Frist kann der Prinzipal den Übergang von der Kurzarbeit zu einer längeren Arbeitszeit bis zur Vollarbeit anlagen.

(3) Die Verkürzung der Arbeitszeit kann auch für einzelne Abteilungen des Betriebs angelegt werden, so daß es also z. B. zulässig ist, in der Sekerei wöchentlich 30 Stunden, in der Druckerei wöchentlich 48 Stunden zu arbeiten. Unter „Abteilung“ sind im allgemeinen die Hauptparten: Seker, Maschinenleger, Korrektoren, Buchdrucker, Tiefdrucker, Diffektoren, Galvanoplastiker und Stereotypen zu verstehen. Ebenso wie eine Maschinenlegerabteilung als besondere „Abteilung“ zu betrachten ist, so darf auch bei den Druckern eine Trennung nach Abteilungen nicht ausgeschlossen sein, z. B. zwischen Flachpressen und Rotationsmaschinen, „farbiger“ und „schwarzer“ Abteilung. Die Sekerei bzw. Maschinenleger wiederum kann in Abhängen, Zugs-, Zeitdruckern und Verlagsabteilung gegliedert werden. Was als Abteilung zu betrachten ist, ist nach den Verhältnissen des Betriebs zu beurteilen.

(4) Die täglichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde, höchstens zwei Stunden. In Zeitungsdruckerien und Abteilungen betriebl. Druckereien können die Pausen auf insgesamt vier Stunden täglich — auf eine längere Zeit durch eine Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung gegen eine angemessene Entschädigung — ausgedehnt werden.

Überstunden

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die gemäß § 2 Ziffer 1 geregelte Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend angängig ist, durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden.

(2) Die Gehilfen sind möglichst abwechselnd zur Leistung von Überstunden heranzuziehen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Überstunden sind dem Gehilfen bei unterbrochener Arbeitszeit spätestens am Vormittag des betreffenden Tages bei durchgehender Arbeitszeit am Tage vorher anzulagen. Erfolgt die Anlage der Überstunden nicht rechtzeitig, so ist eine besondere Entschädigung von 1/4 Lohnstunde zu zahlen. Diese Entschädigung wird jedoch nur bei mehr als einstufiger Überarbeit gezahlt.

(4) Der Zuschlag für Überstunden beträgt 20 Proz. auf den Stundenverdienst. Die Ermittlung des Stundenverdienstes erfolgt durch Teilung des Gesamtlohns (vereinbarter Wochenlohn zuzüglich etwaiger Nachzulagen) durch 48. Für Berechnung gilt als Grundlage der Stundenverdienst aus den letzten vier Lohnwochen.

(5) Angefangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entschädigt.

(6) Bei zwei bis drei Überstunden, die hintereinander folgen oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluß der Arbeitszeit verteilen oder ausnahmsweise in der Mittagspause liegen, ist jedem, auch dem Berechnen, eine viertelstündige Essenspause, und bei mehr als drei Überstunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Diese Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals und sind auch dann zu vergüten, wenn zwischen Beendigung der täglichen Arbeitszeit und dem Beginn der Überstunden eine ein- oder mehrstündige Pause gelegen hat. Zeitungsbetriebe brauchen diese Pausen nicht einzuhalten, müssen sie aber bezahlen.

(7) Zwischen Beendigung und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen. Wird vom Prinzipal eine kürzere Ruhezeit verlangt, so ist dem Gehilfen für jede Stunde gekürzter Ruhezeit eine besondere Entschädigung von 1/4 Lohnstunde zu zahlen.

Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Nachtarbeit ist die Arbeit innerhalb der Stunden von 21 bis 6 Uhr. Dauernd volle Nachtarbeit soll nach Möglichkeit durch entsprechende Tagarbeit unterbrochen werden.

(2) Für Nachtarbeit ist ein Zuschlag zum Stundenverdienst zu zahlen, und zwar für die Stunden bis 23 Uhr und nach 5 Uhr . . . 10 Proz. für die Stunden von 23 Uhr bis 6 Uhr . . . 20 Proz. Am Tage nach einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ist für die der Wertagsarbeit vorgelagerte Stunde von 5 bis 6 Uhr in Zeitungsdruckerien und -abteilungen ein Zuschlag nicht zu zahlen.

* Wenn Inanspruchnahme mehrerer Prozentzuschläge werden die Prozente aufeinander zu addieren und in ihrer Summe auf die Stundenverdienste aufgeschlagen.

(3) Ist die Nachtarbeit auf Verlegung von Tagarbeit infolge Gas- oder Stromperre oder behördlicher Anordnung zurückzuführen, so entfällt der Zuschlag für Nachtarbeit.

(4) Sonntagsarbeit ist die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Werktages.

(5) Die regelmäßige Sonntagsarbeit wird in die tarifliche Wochenarbeitszeit einbezogen. Die Regelung der hierfür an Wochenenden ausfallenden Arbeitszeit sowie die Einstellung der für diesen Ausfall benötigten Ersatzkräfte, soweit solche am Arbeitsmarkt vorhanden sind, bleibt der betrieblichen Vereinbarung überlassen.

(6) Für Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag zum Stundenverdienst zu zahlen, und zwar

für nicht regelmäßige Sonntagsarbeit . . . 30 Proz. für regelmäßige Sonntagsarbeit . . . 45 Proz. für Arbeit am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag . . . 75 Proz. für Arbeit am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag . . . 60 Proz.

(7) „Bei“ „nicht“ regelmäßiger Sonntagsarbeit sind mindestens zwei Stunden zu erteilen, auch wenn die Beschäftigung kürzere Zeit dauern sollte. Die Mindestentlohnung kommt nicht in Frage bei Arbeitsstunden, die der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar vorausgehen und nicht vor 5 Uhr liegen.

(8) Wird an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen länger als 8 Stunden gearbeitet, so werden die darüber hinausgehenden Stunden außerdem noch als Überstunden entschädigt.

(9) Bei Sonntagsarbeit bis zu vier Stunden ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit von vier zu vier Stunden je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Die Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals.

(10) Bei Zeitungen, Sonderausgaben und Extrablättern, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, ist für jede einzelne Arbeitsstunde der Zuschlag für regelmäßige Sonntagsarbeit (§ 4 Ziffer 6) und der Zuschlag für Nachtarbeit (§ 4 Ziffer 2) zu bezahlen. Die Ermittlung des Stundenverdienstes erfolgt nach § 3 Ziffer 4. Zu Entlohnung sind mindestens drei Stunden, auch wenn die Beschäftigung kürzere Zeit dauern sollte.*

* Vgl. Fußnote zu § 4 Ziffer 2.

Abk 1 findet auch Anwendung auf Arbeiter, die in der Nacht von einem in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertag zum nächsten Werktag hergestellt werden. Ist für Feiertagsarbeit tariflich ein höherer Zuschlag als im Abk 1 festgelegt, so tritt bei Herstellung von Arbeiten in der Feiertagsnacht der höhere Zuschlag an die Stelle des Zuschlags für regelmäßige Sonntagsarbeit.

(11) In Zeitungsdruckerien und -abteilungen ist die Herstellung einer Zeitung in der Nacht vom Sonntag zum Montag oder von einem gesetzlichen Feiertag zu dem darauffolgenden Werktag Inhalt des Arbeitsvertrags; solche Arbeitsleistung darf nicht verweigert werden. Das gleiche gilt in allen Druckereien für die Herstellung von Zeitschriften.

Arbeitsleistung

(1) Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten. Er haftet für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit und ist zum Ersatz von Schäden, die nachweisbar auf sein Verschulden zurückzuführen sind, verpflichtet.

Zur Nachprüfung der Erfüllung dieser Pflichten hat der Prinzipal das Recht, dem Gehilfen beim Betreten und Verlassen des Betriebs (z. B. durch Stechuhren) und ebenso seine Arbeitsleistung (z. B. durch Ausfüllen von Arbeitszetteln, Anwendung mechanischer Kontrollvorrichtungen usw.) zu kontrollieren.

(2) Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis des Prinzipals oder seines Stellvertreters zulässig. Ist ein vorheriges Einholen der Erlaubnis unmöglich, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Gehilfen oder bei plötzlicher Eintretender schwerer Erkrankung seiner Familienangehörigen oder bei Todesfall in der Familie des Gehilfen, so ist der Prinzipal möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb der Arbeitszeit des betreffenden Tages, zu benachrichtigen.

(3) Erfolgte das Fernbleiben von der Arbeit ohne Entschuldigung und ohne ausreichenden Grund, so ist der Gehilfe auf Verlangen des Prinzipals verpflichtet, die veräumte Arbeitszeit ohne Sonderentschädigung nachzuholen. Dieses Verlangen ist spätestens an dem nächsten Lohnzahlungstage nach dem Fernbleiben zu stellen. Der Gehilfe hat auf Nachholung der veräumten Arbeitszeit keinen Anspruch.

(4) Berufliche Heimarbeit jeder Art sowie jede Tätigkeit für andere Betriebe und in anderen Betrieben ist ohne Genehmigung des Prinzipals verboten.

Arbeitslohn*

* Unter „Arbeitslohn“ ist der im Lohnsatz festgelegte Lohn der Gehilfenklassen zu verstehen (bei Maschinenleibern und Korrektoren der Lohn der Gehilfenklassen zuzüglich der Aufschläge aus Ziffer 2); unter „vereinbarter Wochenlohn“ der Tariflohn zuzüglich etwaiger Zuschläge; unter „Gesamtlohn“ der mit dem Gehilfen vereinbarte Wochenlohn zuzüglich etwaiger Nachzulagen. Nachzuschläge sind Zuschläge aus § 4 Ziffer 2.

(1) Es ist Zeitlohn (Gewißgeld) und Stützlöhn (Rechnen) zulässig.

(2) Der tarifliche Zeitlohn ist der Wochenlohn. Die Vereinbarung eines entsprechenden Stundenlohnes im Einzelarbeitsvertrag ist zulässig.

(3) Die Höhe des Zeitlohns ergibt sich aus dem Lohnsatz, die Höhe des Stützlöhns aus Anlage A, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.

(4) Für den Lohnsatz gilt die folgende Grundlage:

- a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen 1. im ersten Berufsjahe (Ausgelernte), 2. im zweiten und dritten Berufsjahe (Klasse A), 3. im vierten bis sechsten Berufsjahe (Klasse B), 4. vom siebenten Berufsjahe ab Klasse C. Als Berufsjahe gilt jedes Jahr nach Ablegung der Gehilfenprüfung, in dem der Gehilfe mindestens 6 Monate in einem Betrieb im Sinne des § 1 Ziffer 1 beruflich tätig gewesen ist.

b) Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz., Gehilfen der Klasse A erhalten 20 Proz., Ausgelernte erhalten 40 Proz. weniger als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse C beträgt.

c) Maschinenleger erhalten einen Zuschlag von 10 Proz. auf den Tariflohn, Korrektoren, die voll als solche beschäftigt sind, erhalten einen Zuschlag von 5 Proz. auf den Tariflohn.

d) Die im Lohnsatz festgesetzten Wochenlöhne staffeln sich nach Ortszuschlägen, die nach folgenden Grundregeln zu bemessen sind:

- 1. Die Regelung der Höhe der Ortszuschläge erfolgt innerhalb der Tarifstufe. Die Ortszuschläge staffeln sich in 11 Klassen von 0 bis 25 Proz. Das aufsteigende Ortslohnverzeichnis ist ein Bestandteil des Manteltarifs. Für die Bemessung der Ortszuschläge ist die Anpassung an die in anderen Gewerben des betreffenden Ortes gezahlten Löhne maßgebend. Kommt es innerhalb der Tarifstufe zu keiner Verständigung über die Höhe der Ortszuschläge, so sollen die zuständigen Landesbehörden endgültig entscheiden.
- 2. Die Ortszuschläge haben für die Dauer des Manteltarifs Gültigkeit.
- 3. Bade- und Kurorte können, wenn eine wesentliche Besserung der Lebenshaltung durch den Bade- und Kurbetrieb hervorgerufen wird, mit einem Saisonzuschlag bis zu 15 Proz. belegt werden, doch soll dieser Zuschlag mit einem etwa bereits vorhandenen Ortszuschlag 25 Proz. nicht überschreiten. Beginn und Ende des Saisonzuschlags ist festzusetzen.

(5) Die festgesetzten Löhne gelten auch für die weiblichen Gehilfen.

(6) Für freie Station (Kost und Wohnung) kann bis zu 60 Proz. des Lohnes in Abzug gebracht werden.

(7) Soweit im Einzelarbeitsvertrag ein übertariflicher Lohn vereinbart ist, kann der übertarifliche Lohnanteil unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Freitag der darauffolgenden Lohnwoche angeündigt werden.

(8) Für minderleistungsfähige oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkte Gehilfen kann im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der örtliche Tariflohn.

(9) Kautionsstellungen sollen möglichst mindestens eine Woche dauern. Sie können auch kürzere Zeit dauern, nur muß dann die Entlohnung im Gewißgeld stattfinden und ein um 5 Proz. über dem Tariflohn liegender Lohn gezahlt werden.

(10) Der Arbeitslohn wird wöchentlich am Freitag nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit ausgezahlt. Fällt der Zahlung auf einen Feiertag, so gilt als Zahlung der vorhergehende Arbeitstag. Die Abrechnung hat bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Zahlungstag stattzufinden. Der Berechnung des Stützlöhns eines Gehilfen ist sämtlicher bis zum Schluß der Wochenrechnung in Korrektur vorliegender Sätze zugrunde zu legen.

(11) Ansprüche aus dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag verfallen binnen zwei Monaten seit der Entlohnung, im Falle der Auflösung des Arbeitsvertrags binnen zwei Wochen nach der Auflösung, soweit sie nicht innerhalb dieser Fristen im Wege der Klage geltend gemacht werden.

Feiertage

(1) Für folgende Feiertage darf ein Lohnabzug nicht erfolgen:

- a) Neujahr, b) Ostermontag, c) Pfingstmontag, d) die beiden Weihnachtsfeiertage.

(2) Als Lohn gilt der vereinbarte Wochenlohn unter Ausschluß etwaiger Nachzulagen. Ist dagegen ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtarbeit zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig, oder ist für wochenspezifisches Tag- und Nachtarbeiten ein Pauschallohn vereinbart, so ist der Feiertagsentschädigung dieser Wochenlohn zugrunde zu legen.

(3) Berechnen sind die Feiertage nach dem Tariflohn ihrer Gehilfenklasse zu entschädigen.

(4) Ein am Anfang der ersten Lohnwoche eines neu beginnenden Arbeitsverhältnisses liegender Feiertag wird nicht entschädigt.

(5) Ein Feiertag wird nur anteilig im Verhältnis zur geleisteten Arbeit entschädigt, wenn an den übrigen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist. Wenn in einer Lohnwoche, in die ein zu entschädigender Feiertag fällt, an einem Tage oder an mehreren Tagen, ausgeübt wird, ist für diese Woche derjenige Lohn zu zahlen, der dem Gehilfen zustünde, wenn in die betreffende Lohnwoche kein Feiertag fielen.

(6) Alle Bestimmungen über die Entschädigung von Feiertagen finden auf Probe- und Ausstellungsstellungen nur dann Anwendung, wenn den Feiertagen eine Beschäftigung von mindestens 12 Arbeitstagen vorausgegangen ist. Als Arbeitstage gelten nur diejenigen Tage, an denen tatsächlich gearbeitet worden ist.

(7) Fehlt der Gehilfe in einer Lohnwoche, in die ein zu entschädigender Feiertag fällt, so vermindert sich die Entschädigung um so viel Hundstel, bei zwei Feiertagen in derselben Lohnwoche für jeden Feiertag um so viel Viertel, wie der Gehilfe Tage in der Feiertagswoche gefehlt hat.

Bei schuldhaftem Fernbleiben am Tage vor oder nach dem Feiertag entfällt die Feiertagsentschädigung.

§ 8

Lohnzahlung bei Verhinderung gemäß § 616 BGB.

(1) Ein Lohnanspruch darf nicht vorgenommen werden, wenn der Gehilfe für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeit verhindert wird.

Als entschädigungspflichtige Verhinderung gilt die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sie sich nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren dafür nicht gezahlt werden. Dazu gehören z. B. öffentliche Wahlen, Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und in andern behördlichen Angelegenheiten, in die der Gehilfe unverschuldet hineingezogen worden ist, nicht verschuldete politische Vorladungen und Vernehmungen, Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

Außerdem gilt als entschädigungspflichtige Verhinderung die Ausübung des Schöffens- und Geschworenenamtes sowie des Beistandes beim Arbeitsgericht. Hierfür gezahlte Gebühren und Entschädigungen kommen in Anrechnung, dagegen nicht Fahrgelder, die als solche gezahlt werden. Ferner gilt als entschädigungspflichtige Verhinderung die Inanspruchnahme des Arztes bei einer plötzlichen ersten Erkrankung des Gehilfen.

Als nicht entschädigungspflichtige Verhinderung gilt z. B. die Ausübung des Beistandes beim Mietseingangsamt, Schlichtungsausschuss, Arbeitsnachweis.

Die Notwendigkeit der Verhinderung muß nachgewiesen werden.

(2) Die Fortzahlung des Lohnes im Falle von Verhinderungen beschränkt sich wie folgt:

- a) für den im Zeitlohn beschäftigten Gehilfen auf höchstens 4 Stunden;
- b) für Verhinderung infolge Ausübung des Schöffens- und Geschworenenamtes auf höchstens zweimal 4 Stunden in jeder Schöffens- und Schwurgerichtsperiode;
- c) für den Berechner auf eine Vergütung nach a und b, die dem tariflichen Zeitlohn seiner Gehilfenklasse entspricht.

(3) Vermittelt der Gehilfe schuldhaft seine Arbeit über die Zeit hinaus, die er zur Erledigung der betreffenden Angelegenheit unbedingt benötigt, oder ist er nach Rückkehr in den Betrieb durch sein Verschulden für Fortleitung der Arbeit nicht imstande, so verwirft er jeden Anspruch auf Entschädigung.

§ 9

Urlaub

(1) Alljährlich, und zwar möglichst in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Gehilfe unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betrieb gemäß Ziffer 4 richtet.

Die Gehilfen sollen sich während der Ferienzeit möglichst gegenständig vertreten.

(2) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn, bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Gehilfen zustehen würde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte, zu betrachten, unter Ausschluß etwaiger Nachtzuschläge. Ist dagegen ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtschicht zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig, oder ist für wechseltages Tag- und Nachtarbeiten ein Bauhallohn vereinbart, so ist dem Gehilfen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.

(3) Für Berechner kommt der Durchschnittslohn der letzten vier Lohnwochen in Betracht.

(4) Zu gewähren sind:

- a) bei einer Beschäftigung von 1 Jahr im Betrieb 3 Arbeitstage;
- b) für je zwei weitere Beschäftigungsjahre im Betrieb 1 Arbeitstag mehr;
- c) im ganzen höchstens 6 Arbeitstage.

Stichtag für die Berechnung der Beschäftigungszeit ist der 15. April.

Unterbrechung der Beschäftigung seit dem letzten Urlaub verringert die Urlaubsdauer für je 50 Arbeitstage der Unterbrechung um ein Sechstel. Sich ergebende Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(5) Bleibt ein Gehilfe, der zum Oftertermin i. J. seine Wehrzeit beendet hat, in der Lehdreuderei noch über den 1. Juni hinaus tätig, so steht ihm ein Anspruch auf drei Ferientage zu.

(6) Eine gegenseitige freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlassung nach § 10 Ziffer 5 des Tarifs gilt als Unterbrechung der Beschäftigungszeit im Sinne des § 9 Ziffer 4. Bei Wiedereintritt zählt die frühere Beschäftigungszeit bei der Bemessung der Urlaubszeit nicht mit.

(7) Demjenigen Gehilfen, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 10 Ziffer 6 des Tarifs das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiedereinstellung die frühere Beschäftigungszeit bei der Urlaubsbemessung anzurechnen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 13 Wochen betrug.

(8) Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung nur dann zu bezahlen, wenn diese in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober erfolgt, der Entlassene mindestens ein Jahr dem Betrieb angehöret und in dieser Zeit mindestens 9 Monate im Betrieb tatsächlich gearbeitet hat. Bei gegenseitiger

Lösung des Arbeitsverhältnisses oder bei berechtigter Entlassung des Gehilfen auf Grund des § 10 Ziffer 5 des Tarifs besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

(9) Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebungen bestimmt die Geschäftsleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die gesetzliche Betriebsvertretung zu hören. Die Aufstellung der Urlaubskarte hat möglichst zu Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen. Den Wählenden der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslösung ist zulässig.

(10) Eine Ablösung der Ferien durch Geld oder eine andre Entschädigung ist nicht gestattet.

Der Gehilfe darf ohne Einverständnis der Geschäftsleitung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen. Bei Zuwiderhandlung wird für die Urlaubszeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug.

§ 10

Auflösung des Arbeitsvertrags

(1) Es besteht das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen. Der gegenseitigen Vertretung des Personals sind die Gründe auf Befragen anzugeben. Die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes über Einspruchsrecht und Streitverfahren bleiben unberührt. Es steht jedem Gehilfen frei, die Entscheidung darüber, ob er tariflich gemässigt ist, im Einverständnis mit dem Organisationsvertreter durch die tariflichen Schiedsinstanzen herbeizuführen.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt eine Woche. Die Kündigung ist nur zum Freitag zulässig.

(3) In der Regel soll die Kündigung während der Arbeitszeit oder bei Auszahlung des Lohnes erfolgen; sie ist aber auch wirksam, wenn sie dem andern Teile bis zum Ablauf des Kündigungstages (24 Uhr) zugeht. Ob der Empfänger beim Eingang der Kündigung in der Wohnung bzw. im Geschäftslokal anwesend ist, ist belanglos.

(4) Kommt ein Berechner für die Kündigungszeit ins gewisse Geld, so steht ihm eine Entlohnung zu, die nach dem Stundensatz aus dem Durchschnitt der letzten vier Lohnwochen zu errechnen ist.

(5) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Gehilfen entlassen werden auf Grund der Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung*. Das gleiche gilt, wenn der Gehilfe dem § 5 Ziffer 4 des Tarifs zuwiderhandelt.

Als unfähig zur Arbeitsleistung im Sinne des § 123 Ziffer 8 der Gewerbeordnung gilt der Gehilfe dann, wenn er länger als 30 Arbeitstage infolge Krankheit im Betrieb fehlt.

* Wortlaut des § 123 G.O.

(6) Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist können Gehilfen das Arbeitsverhältnis lösen auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung*.

* Wortlaut des § 124 G.O.

(7) Probe- und Ausstellungsstellen, für die keine Kündigungspflicht besteht, soll nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Sie kann um höchstens eine Woche, also auf 30 Arbeitstage, verlängert werden.

(8) Werden Gehilfen für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie bis zur Beendigung dieser Arbeit, auch wenn diese länger als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden. In besonders berateten Fällen (z. B. mathematischer, Sach-, Handarbeit, Fabrikplanradsachen) kann der für eine bestimmte Arbeit eingestellte Gehilfe während der Dauer dieser Arbeit mit andern Arbeiten beschäftigt werden.

(9) Als Arbeitstage im Sinne der Ziffern 7 und 8 gelten nur die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet worden ist.

(10) Scheidet ein Berechner ordnungsgemäß aus, so ist er zur Erledigung derjenigen Korrekturen seines Saches verpflichtet, die ihm noch spätestens an seinem Abgangstage eingehandigt werden, sofern ihre Übergabe zu rechtzeitig erfolgt, daß dem Gehilfen für die Erledigung bis zum Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit am Abgangstage die nötige Zeit bleibt.

(11) Das „Ausgehen mit der Arbeit“ ist im gegenseitigen Einverständnis jederzeit zulässig und nicht als Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufzufassen.

(12) Bei Tarifstreit im Betrieb, an denen sich von diesem Tarifvertrag erfasste Personen beteiligen, ist der Prinzipal berechtigt, den übrigen dem Vertrag unterliegenden Arbeitern des Betriebs mit dreitägiger Frist zu kündigen. Diese Kündigung kann an jedem Arbeitstag mit Laufrist vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

(13) Bei Teilaussparungen im Betrieb, die sich auf von diesem Tarifvertrag erfasste Personen erstrecken, sind die übrigen dem Vertrag unterlegenden Arbeiter des Betriebs berechtigt, den Arbeitsvertrag mit dreitägiger Frist zu kündigen. Diese Kündigung kann an jedem Arbeitstag mit Laufrist vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

Sonderbestimmungen für Drucker

§ 15

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterliegen dem Drucker; er haftet für ordnungsmäßige Behandlung der Maschinen und für sorgfältige Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden.

§ 16*

* Es besteht Abereintimmung, daß die Bedienung von Offsetmaschinen durch Buchdrucker erfolgen kann.

(1) In allen Maschinen, auf denen Druckerarbeiten hergestellt werden, sind als Drucker nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen, denen auch die Ausführung der rein technischen Arbeiten zusteht.

(2) Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinn gelten:

- a) In Tiegeldruck, Schnellpressen und Spezialmaschinen: Formenschießen* jeder Art; Zurichtung jeder Art; Einrichten des Zylinderaufzuges; Anlage, Greifen- und Händerstellung; Einziehen (ausschließlich des Nähens) der Bänder; Auseinandernehmen von Maschinenteilen beim Buzen; Olen der Maschinen.

* Das Schließen der nächsten Form soll möglichst während des Druckes der laufenden Form erfolgen.

Das Schließen des Fomenschießen und die Ausführung von Kraftzurichtung kann auch andern Gehilfen übertragen werden.

Als Arbeiten des Druckers gelten ferner, soweit nicht Hilfspersonal damit beauftragt ist:

Ein- und Ausheben der Formen; Einsetzen und Herausnehmen der Walzen; Vorhaken und Wegheben des Papiers; Waschen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt und verpflichtet, insoweit seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.

(4) Bei minderwertigen Arbeiten, wie solche z. B. am Tiegel sowie an mit Druckwerken ausgestatteten Spezialmaschinen vorkommen, bei denen eine eigentliche Zurichtung sowie dauernde Beaufsichtigung nicht erforderlich ist, kann die Zurichtung und Bedienung andern Personen überlassen werden.

(5) Das Anlegen gehört nicht zu den Verpflichtungen des Druckers. Buchdruckereien, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht verlassen können, müssen ihn bei der Entstellung auf diese Nebenarbeit verpflichten. In Ausnahmefällen, bei kleinen Auflagen und bei besonders schwierigen Arbeiten, ebenso bei Personalausfall (z. B. plötzliche Erkrankung), darf das Anlegen an der Maschine jedoch nicht verweigert werden.

§ 17

Im allgemeinen soll der Drucker nicht mehr als eine große Schnellpresse oder zwei kleine Maschinen (Schnellpressen bis 50 x 70 cm Papierformat, Tiegeldruckpressen oder Druckautomaten) bedienen. Bei einfachen Arbeiten oder Arbeiten in größerer Auflage kann der Drucker auch zur Einrichtung und Bedienung einer weiteren Maschine oder zu andern ihm zustehenden Arbeiten herangezogen werden.

§ 18*

* Bei Einführung neuer Maschinenmodelle entscheiden über tarifmäßige Belegung die Tarifkommissionen unter Einwirkung von Sachverständigen.

(1) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich dauernd gleichmäßig abrollt.

Billett-, Beutel-, Kassenbiole- und Rollenbrud- (für Einschlagpapier) Maschinen gehören nicht zu den Rotationsmaschinen.

(2) Als rein technische Arbeiten an der Rotationsmaschine gelten folgende:

Ein- und Ausheben der Walzen; Einheben bzw. Ausschleichen der Platten, Einziehen des Papiers; Einstellen der Papierrollen und Regulierung der Bremsen; Einrichtung der Zylinderaufzüge; Umstellen der Maschine; Stellen des Zählapparates; Einpumpen der Farbe; Einziehen, Leimen und Spannen (ausschließlich des Nähens) der Bänder; Olen und Schmieren der Maschine.

Fortsetzende Arbeiten sind mit Unterstützung des Hilfspersonals zu verrichten.

(3) An Maschinen mit einschließlich 32 Platten ist mindestens ein Drucker zu beschäftigen, an Maschinen von über 32 bis einschließlich 48 Platten sind zwei Drucker zu beschäftigen, an Maschinen von über 48 bis einschließlich 64 Platten sind drei Drucker zu beschäftigen, für jede weitere 32 Platten ist ein Drucker mehr zu beschäftigen.

Kopfeindrucker, die als solche benutzt werden, gelten nicht als Druckwerke im Sinne dieses Paragraphen.

(4) Wird an den drei letztgenannten Maschinenarten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion benutzt, so kann ein Drucker zuzugewogen werden.

(5) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat.

(6) An Illustrations- und Zweifarben-Rotationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen. Eine Ausnahme bilden Kalender-Rotationsmaschinen, die nur mit einer Papierrolle laufen und nicht mehr als 16 Platten enthalten; für diese Maschinen genügt ein Drucker.

(7) Als Illustrations-Rotationsmaschinen gelten solche Rotationsmaschinen, auf denen Illustrationsformen mit Zylinderzurichtung gedruckt werden.

(8) Die Ausbildung eines Druckers zum Rotationsdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der Tariflohn zu zahlen.

(9) Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) eines Rotationsdruckers kann vortretungsweise auch ein anderer Drucker mit den rein technischen Arbeiten im Sinne der Ziffer 2 an der Rotations- (auch Tiefdruckrotations-) Maschine beschäftigt werden.

§ 19

(1) Tiefdruckmaschinen sind Druckmaschinen, die von tiefgezogenen Druckformen auf Bogen oder endloses Papier drucken.

(2) Bogenmaschinen sind mit einem Drucker zu besetzen. Bei einfachen Arbeiten in größerer Auflage auf kleinen Maschinen (Bogensgröße 40 x 60), die eine dauernde Beaufsichtigung nicht erfordern, kann der Drucker zwei beratliche kleine Maschinen bedienen.

(3) Rollen-Rotationsmaschinen mit einem Farbwerk sind mit einem Drucker zu besetzen.

Rollen-Rotationsmaschinen mit Schön- und Wiederdruck bis zu drei Farbwerken sind mit zwei Druckern zu besetzen.

(4) Alle Arbeiten an der Tiefdruckmaschine unterliegen der Aufsicht des Druckers. Im übrigen gelten sinngemäß § 16 Ziffer 2 und § 16 Ziffer 2.

Etwa vorhandenes Kopfeindruckerwerk zählt nicht als Farbwerk.

(5) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der Tariflohn zu bezahlen.

Sonderbestimmungen für Stereotypen- und Galvanoplastiker

§ 20

(1) Als Gehilfenarbeit gilt:

a) für Stereotypen: Maternstreichen und Maternschlagen; Fertigmachen und Korrigieren der Platten, soweit dies nicht von Graveuren ausgeführt wird;

b) für Galvanoplastiker: Abbeden, Aufstellen der Gelbottmatern, Graphitieren und Überziehen der gepflanzten Matern; Bedienen deräder und Dynamomaschinen; Hinterschieben der Galvanos und die damit verbundenen Arbeiten, Beschneiden der Galvanos; Nichten, Zusammenpassen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundenen feinere Arbeit, soweit diese nicht von Graveuren ausgeführt wird.

(2) Alle übrigen Arbeiten können auch von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

(3) Den an den Bädern beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schutzkleidung zu liefern. Eigentumsrecht verbleibt der Firma.

(4) In Betrieben, in denen das Reinigen und Ausschmelzen der Krüge nicht in besonderen Räumen vorgenommen wird, kann diese Arbeit nach der Arbeitszeit geschehen. Die mit dem Krügen beschäftigten Personen erhalten für diese Arbeit als Entschädigung einen Zuschlag von 50 Proz. auf ihren Stundenverdienst.

Wird die Arbeit in Überstunden ausgeführt, so ist zu zahlen:

1. der Stundenverdienst (errechnet vom vereinbarten Wochenlohn), hierzu
2. 50 Proz. Krügenschädigung, hierzu
3. der tarifliche Überstundenzuschlag auf den Stundenverdienst.

§ 21

(1) An ganz- und halbautomatischen Matten-Gießmaschinen können außer gelernten Stereotypen auch andere Personen beschäftigt werden, mit der Maßgabe, daß an großen Maschinen mindestens drei Stereotypen und an kleinen Maschinen oder Gießwerken mindestens ein Stereotypen beschäftigt werden müssen.

Von den bestehenden Maschinen rechnen Autoplate junior, Winkler-Gießwerk und Rotoplate zu den kleinen, Autoplate und Citoplate zu den großen Maschinen.

(2) Korrekturen in den Matten sind Gehilfenarbeit; Gratzwegnehmen, Köhlen und Weiterleiten kann auch durch Hilfsarbeiter besorgt werden.

(3) An solchen Maschinen anzulernende Gehilfen sind möglich dem eignen Personal zu entnehmen.

§ 22

(1) Wo nachweisbar ein Stereotypen oder ein weiterer Stereotypen nicht vollbeschäftigt werden kann, können auch andere Gehilfen im Sinne des § 1 dieses Tarifs mit Stereotypenarbeiten beschäftigt werden.

(2) Durch die Sonderbestimmung für Stereotypen und Galvanoplastiker werden die Plätze, an denen vor dem 1. April 1927 noch Hilfsarbeiter standen, nicht von Gehilfen besetzt, sofern noch vollwertiges Hilfspersonal, das vorher die gleiche Tätigkeit ausübte, vorhanden ist. Im andern Fall treten an die freierwerbenden Plätze Gehilfen.

§ 24

Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Zur Sicherung des im § 1 Ziffer 2 des Tarifvertrags bestimmten Zweckes verpflichten sich die vertragsschließenden Organisationen, bei Streitigkeiten in den Betrieben vermittelnd einzugreifen. Nach Bedürfnis können hierfür auch örtliche Vertrauensmänner ernannt werden.

(2) Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so sind unter Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens die tariflichen Schiedsinstanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung anzurufen.

§ 25

Schiedsämter

(1) Zur Entscheidung von Gesamtstreitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrags und des Lohntarifs an Hand eines bestehenden Streitfalles aus den §§ 1 bis 23a werden nach Bedürfnis Schiedsämter gebildet.

Für Einzelstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig. Die Organisationen (Kreis-, Gau-, Bezirks-, Ortsvereine) haben das Recht, wenn sie Einzelstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag für wichtig halten, diese zu Gesamtstreitigkeiten zu machen.

(2) Die Schiedsämter bestehen aus je drei bis fünf Prinzipalen und Gehilfen.

In Gesamtstreitigkeiten, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, wird das Schiedsamt aus fünf Prinzipalen, drei Gehilfen und zwei Hilfsarbeitern gebildet.

(3) Die Schiedsämter sind beschlussfähig, wenn auf jeder Seite mindestens zwei Mitglieder, im Fall der Ziffer 2 Absatz 2 auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitglieder der Schiedsämter sowie deren Stellvertreter werden von den vertragsschließenden Organisationen der Prinzipale und Gehilfen, im Fall der Ziffer 2 Absatz 2 auch von den Organisationen der Hilfsarbeiter benannt. Von den Gehilfenmitgliedern hat ein Mitglied Vertreter des Gutenberg-Bundes zu sein, wenn 10 Proz. der Gesamtmitgliedschaft des Schiedsamtbezirks dieser Organisation angehören.

Aus derselben Druckerei darf nicht mehr als je ein Mitglied für das Schiedsamt benannt werden.

§ 26

(1) Die Schiedsämter haben zunächst die Aufgabe, eine gültige Schlichtung der ihnen unterbreiteten Streitigkeiten zu versuchen. Kommt eine Verständigung der Parteien nicht zustande, und ergibt sich auch für eine Entscheidung innerhalb des Schiedsamtes keine Stimmenmehrheit, so kann der Kläger gegen Kostenvorlage von 10 M. die Zugiehung eines unparteiischen Vorsitzenden beantragen, unter dessen Vorsitz das Schiedsamt innerhalb einer Woche erneut zu verhandeln hat.

Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder des Schiedsamtes.

(2) In der Entscheidung sind die durch die Zugiehung des unparteiischen Vorsitzenden entstehenden Kosten der unterliegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(3) Erfolgt die Entscheidung des Schiedsamtes nicht einstimmig, so ist eine Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig.

(4) Die nicht berufsungsfähigen Entscheidungen der Schiedsämter sind für die Parteien verbindlich und endgültig; doch hat das Reichsschiedsamt das Recht, Entscheidungen der Schiedsämter, die dem klaren Wortlaut des Tarifs oder Beschlüssen der Tarifkommission widersprechen, von Amts wegen oder auf Antrag der beschwerten Partei nach vorheriger Verhandlung aufzuheben und abzuändern oder die betreffende Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Schiedsamt zurückzuweisen.

(5) Die Berufungsschrift ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der schiedsamtslichen Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlangt das Urteil des Schiedsamtes Rechtskraft.

Die Einreichung der Berufungsschrift ist auch schon vor Zustellung zulässig, wenn die Entscheidung in Gegenwart einer der Parteien verbindlich worden ist.

(6) Über die örtliche Zuständigkeit erfolgt besondere Vereinbarung, die Bestandteil des Manteltarifs ist.

(7) Das Verfahren vor den Schiedsämtern wird durch eine von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

§ 27

Reichsschiedsamt

(1) Es wird ein Reichsschiedsamt gebildet, das aus vier Prinzipalen und vier Gehilfen sowie aus einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Für jedes ordentliche Mitglied und den unparteiischen Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Benennung der Mitglieder des Reichsschiedsamtes erfolgt durch die vertragsschließenden Organisationen. Von den vier Gehilfenmitgliedern stellt der Verband der Deutschen Buchdrucker drei, der Gutenberg-Bund ein Mitglied.

(3) Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die vertragsschließenden Organisationen.

(4) In Gesamtstreitigkeiten, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, wird das Reichsschiedsamt aus fünf Prinzipalen, drei Gehilfen und zwei Hilfsarbeitern gebildet.

(5) Das Reichsschiedsamt ist beschlussfähig, wenn auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Das Verfahren vor dem Reichsschiedsamt wird durch eine von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

§ 28

Das Reichsschiedsamt ist

(1) berechtigt, auf Erfordern von Behörden Gutachten abzugeben;

(2) die Berufungsinstanzen für die Entscheidungen der Schiedsämter bei Gesamtstreitigkeiten im Sinne des § 25 Ziffer 1 und in Einzelstreitigkeiten, soweit die Schiedsämter in solchen zuständig sind.

Die Entscheidungen des Reichsschiedsamtes über diese Streitigkeiten sind endgültig und bindend.

In der Entscheidung sind die Kosten, die durch die Mitwirkung der unparteiischen Vorsitzenden in beiden Instanzen entstehen, der unterliegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen.

§ 29

Geschäftsstelle

Die vertragsschließenden Organisationen errichten eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Bearbeitung der von den vertragsschließenden Organisationen gemeinsam überwiegenen Aufgaben.

Dieser Geschäftsstelle liegt insbesondere ob:

1. attennmäßige Führung und Ordnung aller bei ihr eingehenden, den Tarifvertrag betreffenden Schriftstücke;
2. Sammlung von Entscheidungen der Tariforgane;
3. Ausarbeitung eines Tarifkommentars, dessen Genehmigung den vertragsschließenden Organisationen vorbehalten bleibt;
4. nach besonderem Auftrag der vertragsschließenden Organisationen statistische Erhebungen über gewerbliche und wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Durchführung und den Ausbau des Tarifvertrags von Bedeutung sind.

§ 30

Tarifkommission

(1) Als Organ zum Abschluß von Lohntarifen wird eine Tarifkommission gebildet, die von den vertragsschließenden Organisationen zum Abschluß bevollmächtigt ist. Ihre Mitglieder werden von den vertragsschließenden Organisationen benannt. Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als 6 und darf nicht mehr als 20 auf jeder Seite betragen.

(2) In den Sitzungen der Tarifkommission können die Redakteure der offiziellen Organe — „Zeitschrift“, „Zeitungsvorlag“, „Korrespondent“ und „Typograph“ — teilnehmen, aber ohne beratende und beschließende Stimme.

(3) Für die Geschäftsführung der Tarifkommission ist eine Geschäftsordnung vereinbart, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.

§ 31

Zentral-Schlichtungsamt

Zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrags oder des Lohntarifs wird ein Zentral-Schlichtungsamt gebildet. Dieses besteht aus je drei Vertretern der vertragsschließenden Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und drei unparteiischen Vorsitzenden, die vom Reichsarbeitsminister zu benennen sind.

Sondervereinbarungen

§ 32

(1) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich ihre tagungsgemäßen Organe und ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur gewissenhaften Befolgung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzuhalten und im Fall der Zuwiderhandlung für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen.

(2) Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragsschließenden Organisationen nicht zustande gekommen, so ist das Zentral-Schlichtungsamt anzurufen und das tarifliche Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(3) Kampfmaßnahmen (Streiks und Aussperrungen) dürfen nicht stattfinden.

a) bevor das tarifliche Schlichtungsverfahren abschließend, d. h. bis zur Entscheidung der etwa beantragte Verbindlichkeitsklärung durchgeführt ist,

b) wenn ein bindender Schiedspruch oder ein Vergleich vorliegt.

(4) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich ferner, keine im Widerspruch mit den getroffenen Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Aussperrungen zu unterstützen.

(5) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten hiermit ihre Unterverbände (Kreis-, Gau-, Bezirks-, Ortsvereine) auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten unmittelbar zur Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Paragraphen.

§ 33

Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifs, insbesondere auch die Kosten der Tariforgane, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen, werden von den vertragsschließenden Organisationen zu gleichen Teilen getragen.

Gültigkeitsdauer des Tarifs

§ 34

(1) Der Manteltarif tritt mit dem 1. Mai 1932 in Kraft und läuft bis zum 30. April 1933. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er stets mit der gleichen Kündigungsfrist auf 1 Jahr weiter.

(2) Für den Lohntarif ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Preisänderungen

Die bisherigen Protokollerklärungen zu § 9 Ziffer 9 (jetzt zu § 10 Ziffer 7 gehörend), zu § 10 Ziffer 10 (jetzt zu § 9 Ziffer 10 gehörend) und zu § 13 Ziffer 4 (jetzt ebenfalls zu § 13 Ziffer 4 gehörend) sowie ferner die bei den Manteltarifverhandlungen 1930 unter Mitwirkung des Zentral-Schlichtungsamtes getroffene auslegende Vereinbarung zu § 8 Ziffer 1 (jetzt zu § 3 Ziffer 1 gehörend) sind als Ergänzungen des Manteltarifs in das Verhandlungsprotokoll über die Manteltarifberatungen 1932 zu übernehmen.

Anlage B

Verzeichnis

der Ortszuschläge zum Deutschen Buchdrucker-Tarif

Die Stellung von Anträgen auf Abänderung der Ortszuschläge für die einzelnen Druckorte bleibt vorbehalten. Der Druckort Coburg ist unter Kreis VI zu streichen und unter Kreis V aufzunehmen.

Anlage C

Geschäftsordnung für die Schiedsämter

Die einzelnen Bestimmungen sind auf Grund der Neufassung der bisherigen §§ 25 und 26 des Tarifs sinngemäß zu ändern.

Die Schiedsämter und deren Zuständigkeitsbezirke

Bezirk IV: Schiedsamt Heilbronn ist zu streichen, und beim Schiedsamt Stuttgart sind demnach die Worte „mit Ausnahme von Heilbronn“ zu streichen.

Geschäftsordnung für das Reichsschiedsamt

Die einzelnen Bestimmungen sind auf Grund der Neufassung der bisherigen §§ 27 und 28 des Tarifs sinngemäß zu ändern.